



Teil des AMA-Gütesiegel-Programms
FRISCHFLEISCH

Für Teilnehmer mit der Angabe
der Herkunftsregion Österreich



AMA-GÜTESIEGEL-RICHTLINIE
(AMA-Produktionsbestimmungen)

SCHWEINEHALTUNG

FÜR ZUCHT, AUFGUCHT UND MAST

mit den freiwilligen Modulen

- + regionale Herkunft
- + besondere Fütterung
- + besondere Haltungsformen
- + mehr Tierwohl

IMPRESSUM



Medieninhaber und Hersteller: Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH
A-1200 Wien, Dresdner Straße 68a, Tel. 050/3151-4807, Fax 050/3151-4925
© 2022 by Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH, Version 2022
Gestaltung und Fotos: Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH

Kopie und Verteilung nur in unveränderter Form erlaubt!

GESCHÄTZTE LANDWIRTIN, GESCHÄTZTER LANDWIRT!

Die vorliegende Richtlinie beschreibt ein freiwilliges Qualitätssicherungssystem für die gute landwirtschaftliche Praxis im Schweinebereich. Die Bestimmungen bilden einen Teil des integrierten Qualitätsmanagementsystems – des AMA-Gütesiegel-Programms „Frischfleisch“.

Mit der Teilnahme am AMA-Gütesiegel-Programm entscheiden Sie sich für eine unabhängig kontrollierte Produktion von Lebensmitteln mit überdurchschnittlicher Qualität und nachvollziehbarer Herkunft.

Diese Leistung wird den Konsumenten in Form des AMA-Gütesiegels am Produkt als Orientierungshilfe angeboten.



Die AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Schweinehaltung“ verfolgt folgende Ziele:

- > Eigenkontrolle der Produktion forcieren und weiterentwickeln.
- > Sicherstellung und Verbesserung der hohen Schweinefleischqualität.
- > Sensibilisierung der Schweinehalter für mehr Tierwohl und Nachhaltigkeit.
- > Volle Transparenz bei der Herkunft von Futtermitteln und Schweinen.
- > Mittels freiwilliger Module spezifische Qualitäten, regionale Kreisläufe zu fördern oder andere Informationen, die einen Mehrwert von Lebensmitteln definieren zu kommunizieren.
- > Stärkung und Ausbau des Vertrauens der Konsumenten durch unabhängige Kontrollen.

Die Richtlinie wurde gemeinsam mit Vertretern der Landwirtschaft sowie der Wirtschaft entwickelt und im zuständigen Fachgremium beschlossen.

Die Teilnahme an der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Schweinehaltung“ und am AMA-Gütesiegel-Programm „Frischfleisch“ ist unter Erfüllung der Vorgaben für alle (in- und ausländischen) Produzenten möglich.

Die vorliegenden Anforderungen gehen über die Rechtsvorschriften hinaus und geben Hilfestellung für die korrekte Umsetzung der geforderten Rückverfolgbarkeit von Lebens- und Futtermitteln.

Bei den in diesen Bestimmungen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Diese Richtlinie „Version 2022“ ersetzt die „Version 2018“ und ist ab 01.03.2022 gültig.

Bei Fragen zur Richtlinie stehen wir gerne zur Verfügung und freuen uns über Anregungen zur Weiterentwicklung und praktischen Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Martin Greßl". The signature is fluid and cursive.

Martin Greßl

Leiter Qualitätsmanagement

Vorwort	3
Inhaltsverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	7
Definitionen	8
Strategische Ausrichtung	9
A ALLGEMEINE PRODUKTIONSBESTIMMUNGEN	10
1. Geltungsbereich	10
2. Verantwortlichkeit und kontinuierlicher Verbesserungsprozess	11
3. Teilnahmebedingungen	12
3.1. Ablauf der Vertragserstellung	12
3.2. Lieferberechtigung und Zeichenverwendung	13
3.3. Änderung der Richtlinie	13
3.4. Befristete Übergangsregelung	13
3.5. Weiterentwicklung und Ausrichtung der Produktion	13
3.6. Sonstiges	14
4. Kontrollsystematik	14
4.1. Eigenkontrolle	15
4.2. Unabhängige Kontrolle	15
4.3. Überkontrollen:	15
5. Dokumentation	16
B SPEZIELLE PRODUKTIONSBESTIMMUNGEN	17
1. Nachvollziehbarkeit und Rückverfolgbarkeit	17
1.1. Ausschließlichkeit	17
1.2. Zukauf/Zugang von Tieren	17
1.3. Dokumentation des Zukaufs	17
1.4. Ferkel aus eigener Erzeugung (geschlossene Betriebe)	18
1.5. Zukauf von Jungsauen	18
1.6. Tierkennzeichnung	18
1.7. Führen von Bestandsaufzeichnungen	19
1.8. Verkauf von AMA-Gütesiegel tauglichen Tieren	20
1.9. Dokumentation des Verkaufs	20
2. Tierhaltung und Tierbetreuung	23
2.1. Neubauten	23
2.2. Anforderungen an die Tierbetreuung / Betreuungsperson(en)	24
2.3. Bodenbeschaffenheit	25
2.4. Bewegungsfreiheit	26
2.5. Stallklima	28
2.6. Lichtverhältnisse im Stall	29

INHALTSVERZEICHNIS

2.7.	Beschäftigungsmaterial	29
2.8.	Lärm	30
2.9.	Alarmanlagen und Notstromaggregate	31
3.	Versorgung und Fütterung der Tiere	32
3.1.	Wasserversorgung	32
3.2.	Futtermittel.....	33
4.	Tiergesundheit und Arzneimitteleinsatz	38
4.1.	Betreuungsvertrag mit dem Tiergesundheitsdienst (TGD)	38
4.2.	Tierbehandlung.....	38
4.3.	Arzneimittelanwendung	39
4.4.	Behandlungen durch den Tierarzt	39
4.5.	Einbindung von Tierhaltern	39
4.6.	Dokumentation des Arzneimitteleinsatzes.....	39
4.7.	Antibiogramme	40
4.8.	Antibiotikamonitoring.....	40
4.9.	Lagerung von Arzneimitteln.....	42
4.10.	Verlängerung und Einhaltung der Wartezeit beim Arzneimitteleinsatz	42
4.11.	Abgebrochene Injektionsnadeln.....	42
4.12.	Eingriffe.....	42
5.	Tiertransport	43
5.1.	Allgemeine Bedingungen für den Transport lt. Artikel 3 der EU-VO 1/2005	43
5.2.	Eigentransporte bis 50 km	44
5.3.	Transporte über 50 km (Geltungsbereich der AMA-Tiertransport-Richtlinie).....	44
5.4.	Transportpapiere	45
6.	Betriebliche Hygieneanforderungen	46
6.1.	Gebäude und Anlagen	46
6.2.	Schutz der Tiere / betriebseigene Schutzkleidung	46
6.3.	Einstellung / Quarantäne	47
6.4.	Einstreu	47
6.5.	Schädlinge und Schadnager	47
6.6.	Verendete Tiere	47
7.	Umweltschutz und Biodiversität.....	48
7.1.	Flächengebundene Produktionsweise/Kreislaufwirtschaft.....	48
7.2.	Ausbringungsverbot von Klärschlamm	48
C	FREIWILLIGE MODULE	49
1.	Allgemeines	49
1.1.	Teilnahmebedingungen.....	49
1.2.	Deklaration und Kennzeichnung.....	49

2.	Regionale Herkunft	49
3.	Besondere Fütterung	50
3.1.	Aus gentechnikfreier Fütterung.....	50
3.2.	Fütterung mit ausschließlich europäischen Futtermitteln	50
4.	Besondere Haltungsformen	51
4.1.	Freilandhaltung.....	52
4.2.	Almhaltung.....	52
5.	Mehr Tierwohl	52
5.1.	Mehr Tierwohl - „Sehr gut“	52
5.2.	Mehr Tierwohl - „Gut“	54
D	ANHANG	55
1.	Fachgremium der Richtlinie Frischfleisch	55
2.	Auswahl relevanter rechtlicher Bestimmungen	57
3.	Viehverkehrsschein/Lieferschein	59
4.	Qualitätsprogramme	60
5.	Muster für ein Mischprotokoll/Rationsberechnung	61
6.	Muster für ein Protokoll bei Schadnager-/Schädlingsbekämpfung	62
7.	Eigenkontrollcheckliste	63
8.	Negativliste	65

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
AMA-Marketing	Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH (Systembetreiber/Lizenzgeber)
AT	Länderkennung für „Österreich“ gemäß EN 23166
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BTA	Betreuungstierarzt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EN	Europäische Norm
EU	Europäische Union
GVO	Gentechnisch veränderter Organismus
HACCP	Hazard Analysis and Critical Control Points
idgF	in der geltenden Fassung
ISO	International Organisation of Standardisation
LFBIS	Land- und forstwirtschaftliches Betriebsinformationssystem
LFI	Ländliches Fortbildungsinstitut
LMSVG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
pastus	lateinisch Bezeichnung für Futtermittel
QM	Qualitätsmanagement
TGD	Tiergesundheitsdienst
TKV	Tierkörperverwertung
VO (EU), VO (EG)	Verordnung der Europäische Union bzw. Europäischen Gemeinschaft
VOK	Vor-Ort-Kontrolle
VVS	Viehverkehrsschein
zgd	zuletzt geändert durch
PSE	blass (Pale), weich (Soft), wässrig (Exudative)

Ferkel	<i>Saugferkel:</i> Ferkel vom Zeitpunkt der Geburt bis zum Absetzen <i>Absetzferkel:</i> abgesetzte Ferkel bis zum Alter von zehn Wochen
Jungsauen	Weibliche Zuchtschweine nach dem Decken und vor dem ersten Abferkeln.
Sauen	Weibliche Zuchtschweine ab dem ersten Abferkeln
Eber	Unkastrierte, männliche Hausschweine
Mastschwein	Zur Schlachtung bestimmte Schweine ab einem Alter von zehn Wochen bis zur Schlachtung.
Zuchtläufer	Zur Zucht bestimmte Schweine ab einem Alter von zehn Wochen bis zur Zuchtverwendung.
Zuchteber	zur Zucht verwendete geschlechtsreife männliche Schweine
Uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche	Jene Fläche, die von den Tieren zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden kann. Flächen unter dem Trog, sowie Flächen, die durch Abschränkungen, Futterautomaten, Luftabsauger usw. eingeschränkt sind zählen nicht dazu!
Liegefläche	Jener Buchtenbereich, der von den Tieren während der (nächtlichen) Hauptruhezeit bevorzugt als Liegeplatz verwendet wird.
Stressstabilität	Genetisch bedingter Stoffwechselstatus mit positiver Wirkung auf die Fleischqualität und Vitalität der Tiere.

Zeichenerklärung

Die gekennzeichneten Punkte sind vom Landwirt unbedingt zu berücksichtigen.



Achtung/Vorsicht: Dieser Punkt hat eine besondere Bedeutung in der AMA-Gütesiegel-Richtlinie. Der Landwirt hat die dort genannten Maßgaben strikt zu beachten.



Im Rahmen der AMA-Gütesiegel-Richtlinie führt der Landwirt Aufzeichnungen. Dazu erscheint ein Hinweis zum Vermerk bzw. zur Dokumentation.

Web

Der Text bezieht sich immer auf die Website der AMA-Marketing www.amainfo.at.

QUALITÄT UND HERKUNFT

Die landwirtschaftliche Produktion hat einen großen Einfluss auf die Güte und auf das Image eines Lebensmittels. Die hohen Qualitätsanforderungen der Konsumenten an Natürlichkeit, Tier-, Pflanzen- und Umweltschutz und Herkunft sind bestmöglich zu erfüllen. In der Ausrichtung des Produktionszweiges bzw. in der Weiterentwicklung der Richtlinie gilt es, diese Anforderungen zu berücksichtigen.

NACHHALTIGKEIT UND WEITERENTWICKLUNG

Die Konsumenten erwarten, dass Lebensmittel nachhaltig produziert werden. Der Begriff „Nachhaltigkeit“ umfasst dabei soziale, ökonomische und ökologische Aspekte. Folgende Grundsätze werden mit den Richtlinien des AMA-Gütesiegels verfolgt:

- > Einbindung aller Herstellungs- und Vermarktungsstufen in die Entscheidungs- und Weiterentwicklungsprozesse.
- > Regionale, standortangepasste und ressourceneffiziente Lösungen.
- > Sicherung der langfristigen ökonomischen Nachhaltigkeit durch partnerschaftliche Zusammenarbeit in Form von strategischen Allianzen bzw. vertraglichen Vereinbarungen.
- > Vernetzung von Qualitätssicherungsdaten für ein hohes Niveau beim Konsumentenschutz und dadurch rascheres Handeln im Krisenfall.
- > Weiterentwicklung der Richtlinie auf Basis regelmäßiger Evaluierung von Kontrollergebnissen, wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie Änderungen im Konsumverhalten.

WEITERBILDUNG UND VERANTWORTUNG

Weiterbildung und Teilnahme an fachspezifischen Schulungen sind Grundvoraussetzung für eine verantwortungsbewusste Tierhaltung und geben Anstoß für Innovation und Weiterentwicklung.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie, die vollständige und korrekte Dokumentation sowie die regelmäßigen Eigenkontrollmaßnahmen (z.B. Stallgang zwei Mal täglich) liegt beim Tierhalter. Die AMA-Gütesiegel-Kriterien orientieren sich an den Vorgaben der Guten Agrarischen Praxis. Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass neben den AMA-Gütesiegel-Anforderungen auch die gesetzlich geltenden Bestimmungen erfüllt werden.

TRANSPARENZ UND NACHVOLLZIEHBARKEIT

Um das Vertrauen der Konsumenten in die landwirtschaftliche Produktion und deren Erzeugnisse weiter zu stärken, sind Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Eine aktive Information und Kommunikation mit den Konsumenten hat auch durch die AMA-Marketing stattzufinden.

A ALLGEMEINE PRODUKTIONSBESTIMMUNGEN









1. GELTUNGSBEREICH

Die vorliegende Richtlinie beschreibt ein freiwilliges Qualitätssicherungssystem für die Schweinehaltung und gibt Anforderungen für die teilnehmenden Betriebe vor.

Die AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Schweinehaltung“ umfasst folgende Bereiche:

- > Zuchtschweinehaltung
- > Jungsauen-, Sauen- und Ferkelhaltung
- > Schweinemast

Die AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Schweinehaltung“ ist Teil eines integrierten Qualitätssicherungssystems. Damit wird eine durchgehende Qualitätssicherung und -kontrolle in jeder Stufe der Produktionskette gewährleistet.

		STUFE	PROGRAMM
1		Futtermittelhersteller und -händler	AMA-Futtermittel-Richtlinie „pastus ⁺ “
2		Zuchtbetrieb Ferkelaufzucht	TGD-Programm AMA-Gütesiegel-Teilnahme
3		Mastbetrieb	AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Schweinehaltung“
4		Tiertransport	AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Schweinehaltung“ AMA-Tiertransport-Richtlinie
5		Schlachtbetrieb	AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Frischfleisch“
6		Zerlegebetrieb	AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Frischfleisch“
7		Verarbeitung	AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Fleischerzeugnisse“
8		Lebensmitteleinzelhandel /-großhandel	AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Frischfleisch“

GELTUNGSBEREICH

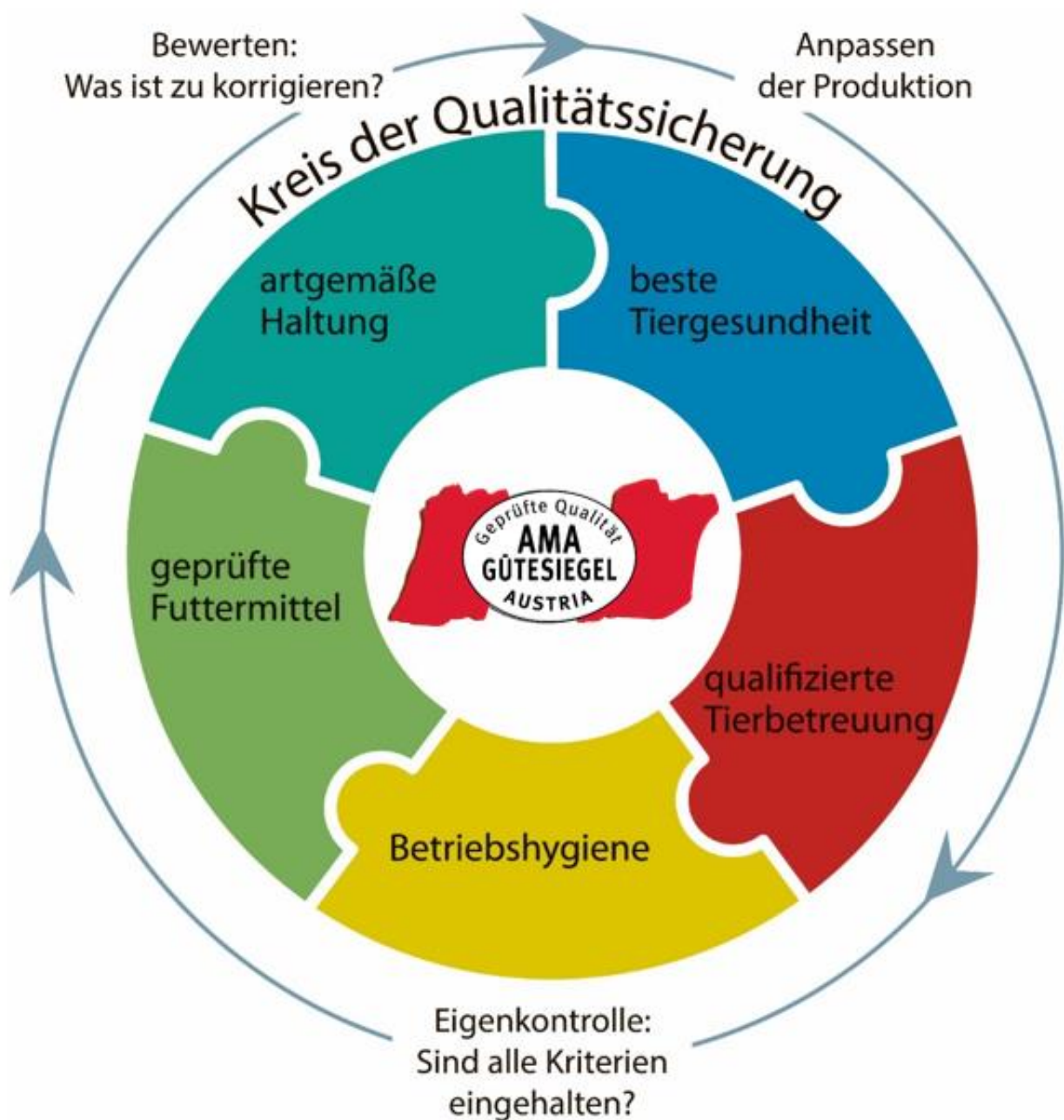
Übersicht des Geltungsbereichs dieser Richtlinie und des integrierten Qualitätssicherungssystems.

2. VERANTWORTLICHKEIT UND KONTINUIERLICHER VERBESSERUNGSPROZESS

Die vollständige und korrekte Erfüllung der Anforderungen sowie die Durchführung der notwendigen Eigenkontrollmaßnahmen liegen in der Verantwortung des Landwirts.

Für den Landwirt werden Anforderungen an die Qualitätsproduktion immer wichtiger.

Die Schwerpunkte der Produktion sind regelmäßig zu überprüfen, zu bewerten und gegebenenfalls Korrekturen oder Verbesserungen einzuleiten.



3. TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Die Teilnahme am AMA-Gütesiegel-Programm ist freiwillig. Der Abschluss eines Erzeugervertrages zwischen Landwirt und AMA-Marketing ist dafür erforderlich. Für einen erfolgreichen Vertragsabschluss muss ein positives Ergebnis der Erstkontrolle vorliegen.

The image displays several key documents for the AMA-Gütesiegel program:

- Zusatzvereinbarung zum Erzeugervertrag:** A supplementary agreement for participation in the AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Schweinehaltung“.
- Erzeugervertrag:** The main contract between the farmer and AMA-Marketing, detailing terms, conditions, and the farmer's commitment to the quality standards.
- Betriebsbehebung Schweinehaltung:** A detailed questionnaire for pig farming operations, covering aspects like housing, feeding, and health management.
- Vollmacht für die Beantragung der Vorhabensart 3.1.1:** A power of attorney document for applying for the specific type of agricultural activity.
- Kontrolle/Routinekontrolle:** Information regarding the control and routine inspection processes, including contact details for the control authority.

Web Die Vertragsunterlagen können auch unter www.amainfo.at abgerufen werden.

Neben den gesetzlichen Bestimmungen (siehe Anhang) ist diese Richtlinie einzuhalten.

3.1. Ablauf der Vertragserstellung

- > Anfordern der benötigten Unterlagen. Diese sind direkt bei der AMA-Marketing oder in den Landwirtschaftskammern erhältlich.
- > Retournierung der ausgefüllten und unterschriebenen Unterlagen an die AMA-Marketing, inklusive „Beauftragung der Erstkontrolle“.
- > Durchführung der Erstkontrolle.
- > Nach positivem Ergebnis der Kontrolle wird der gegengezeichnete Erzeugervertrag an den Landwirt retourniert.

3.2. Lieferberechtigung und Zeichenverwendung



Die erste Lieferung im Rahmen des AMA-Gütesiegel-Programms darf erst nach Erhalt der schriftlichen Lieferberechtigung seitens der AMA-Marketing erfolgen.

Ab diesem Zeitpunkt ist beim Verkauf von Tieren gestattet, diese auf dem VVS als „AMA-Gütesiegel tauglich“ zu deklarieren.

Wenn Verarbeiter oder Vermarkter, insbesondere auch Direktvermarkter, Frischfleisch mit dem AMA-Gütesiegel kennzeichnen wollen, ist zusätzlich zum Erzeugervertrag ein Lizenzvertrag mit der AMA-Marketing abzuschließen.

3.3. Änderung der Richtlinie

Änderungen der Richtlinie können nur nach Beschlussfassung im Fachgremium vorgenommen werden. Beschlüsse des Fachgremiums, die den Inhalt der Richtlinie betreffen, gelten als Teil der AMA-Gütesiegel-Richtlinie. Sie sind ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens gemäß dem Beschluss vom Teilnehmer einzuhalten bzw. umzusetzen.

Änderungen werden den Teilnehmern schriftlich mitgeteilt und auf der Website der AMA-Marketing bekannt gegeben. Diese Beschlüsse werden periodisch in die Richtlinie eingearbeitet. Nach der offiziellen Genehmigung wird die Richtlinie jeweils in ihrer neuen Version veröffentlicht.

3.4. Befristete Übergangsregelung

Die AMA-Marketing kann in begründeten Einzelfällen unter Einhaltung eines standardisierten Verfahrens befristete Übergangsregelungen gewähren, die von einzelnen Anforderungen der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Schweinehaltung“ abweichen. Voraussetzung ist, dass dem Sinn und Zweck der Richtlinie trotz Abweichung in allen wesentlichen Belangen entsprochen wird.

3.5. Weiterentwicklung und Ausrichtung der Produktion

Das „Handbuch Schweine“ des BMSGPK wird als Information über die gesetzlich festgelegten Auflagen in der Schweinehaltung empfohlen. Bei Neubauten wird empfohlen, diese so zu gestalten, dass sie dem Anspruch einer besonders tiergerechten Haltungsform nachkommen.



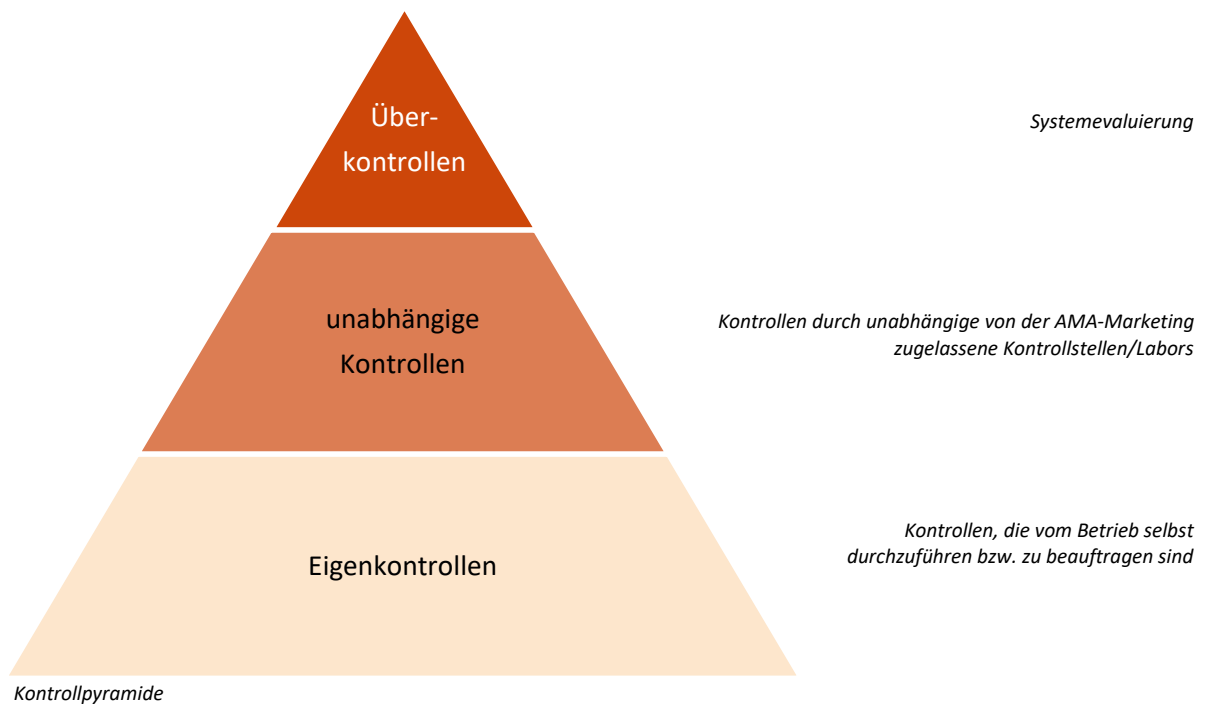
Handbuch Schweine

3.6. Sonstiges

Andere Qualitätsprogramme können von der AMA-Marketing anerkannt werden. Das ist auch dann möglich, wenn einzelne Kriterien des eingereichten Programms nicht mit den spezifischen Anforderungen dieser Richtlinie ident sind. Es muss aber gewährleistet sein, dass das Endprodukt mindestens den in den spezifischen Richtlinien dargelegten Anforderungen gleichwertig ist und den Qualitätsansprüchen der Konsumenten gerecht wird.

4. KONTROLLSYSTEMATIK

Im AMA-Gütesiegel-Programm gilt eine dreistufige Kontrolle, die grafisch in der folgenden Kontrollpyramide dargestellt ist:



4.1. Eigenkontrolle

Die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie ist vom Landwirt regelmäßig selbst zu überprüfen. Die am Betrieb tätigen Personen sind ordnungsgemäß einzuschulen, damit die richtlinienkonforme Umsetzung sichergestellt ist.



Eine jährliche Eigenkontrolle durch den Landwirt ist durchzuführen.



Die Eigenkontrolle ist anhand einer Checkliste zu dokumentieren und mit Unterschrift und Datum der Erhebung zu versehen.

Die Dokumentation der durchgeführten Eigenkontrolle kann handschriftlich (Empfehlung: Eigenkontrollcheckliste der AMA-Marketing) oder elektronisch in den von der AMA-Marketing zur Verfügung gestellten Dokumenten erfolgen. Die TGD-relevanten Punkte werden als Eigenkontrolle im Zuge der TGD-Betriebserhebungen überprüft.

4.2. Unabhängige Kontrolle

Unabhängige Kontrollen werden nicht vom Landwirt selbst, sondern von externen, unabhängigen Kontroll- bzw. Zertifizierungsstellen durchgeführt. Zusätzlich erfolgen Rückstands- bzw. Produktanalysen durch externe (akkreditierte) Labore.

4.2.1. Erstkontrolle

Vor dem Einstieg in das AMA-Gütesiegel-Programm ist eine Erstkontrolle erforderlich. Ein positives Kontrollergebnis ist Voraussetzung für die Teilnahme.

4.2.2. Routinekontrolle

Jeder Betrieb wird regelmäßig auf Einhaltung aller für die Produktion relevanten Bestimmungen überprüft. Der Schwerpunkt liegt auf der Einhaltung der AMA-Gütesiegel-Richtlinien hinsichtlich der im Erzeugervertrag angeführten Produktionszweige. Dem Kontrollorgan ist die Möglichkeit zu geben, die gesamte Produktion sowie alle Aufzeichnungen und Dokumente einzusehen.



Vom Kontrollorgan wird ein Prüfbericht über die Kontrolle erstellt. Der Landwirt erhält eine Durchschrift oder Kopie des Berichts. Diese kann dem Landwirt auch elektronisch übermittelt werden.

4.3. Überkontrollen:

Überkontrollen dienen zur Überprüfung der unabhängigen Kontrolle (Kontrolle der Kontrolle) und zur Evaluierung der Richtlinien für den kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Sie werden von der AMA-Marketing selbst oder von externen Experten durchgeführt.

4.3.1. Korrekturmaßnahmen

Im Fall von Verbesserungspotenzial, werden neben den festgestellten Abweichungen, auch die vom Betrieb zu ergreifenden Korrekturmaßnahmen mitgeteilt. Die Abweichungen sind nach Möglichkeit umgehend, jedenfalls aber innerhalb der vorgegebenen Frist zu korrigieren.

4.3.2. Nachkontrolle

Im Zuge von Nachkontrollen prüft das Kontrollorgan vor allem die Umsetzung jener Maßnahmen, die zur Beseitigung vorangegangener Abweichungen dienen.

Prüfprotokoll



Beispiele bei der Vor-Ort-Kontrolle: Überprüfung des Erzeugervertrags und Harn-, Kot- und Futtermittelproben

5. DOKUMENTATION

Sämtliche Dokumente (z.B. Arzneimittelaufzeichnungen, VVS), welche die Einhaltung dieser Richtlinie nachweisen, sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sofern Rechtsvorschriften oder eine spezielle Bestimmung dieser AMA-Gütesiegel-Richtlinie einen längeren Zeitraum vorgeben, ist dieser einzuhalten. Die Dokumente müssen so ausgefüllt und aufbewahrt werden, dass jederzeit eine lückenlose Nachvollziehbarkeit und eindeutige Zuordnung gewährleistet ist.

Die erforderliche Dokumentation kann auch in elektronischer Form erfolgen.

Die Dokumentation muss zeitaktuell geführt werden und auf Verlangen des Kontrollorgans vorgewiesen oder bei elektronischer Dokumentation aufgerufen werden können.

B SPEZIELLE PRODUKTIONSBESTIMMUNGEN

1. NACHVOLLZIEHBARKEIT UND RÜCKVERFOLGBARKEIT

1.1. Ausschließlichkeit

Alle Tiere werden nach den Vorgaben der AMA-Gütesiegel-Richtlinie der jeweiligen Tierkategorie erzeugt. Die AMA-Gütesiegel-Bestimmungen sind über die gesamte Haltedauer, unabhängig von einer möglichen Vermarktung im AMA-Gütesiegel-Programm, einzuhalten.

1.2. Zukauf/Zugang von Tieren

Alle Tiere müssen in dem **Land** (Region) geboren und aufgezogen worden sein, in dem sich der Betrieb befindet. Wenn der Betrieb z.B. in Österreich ist, **müssen alle Tiere in Österreich** geboren und aufgezogen worden sein. Der Zukauf von Zuchttieren aus anderen Herkunftsländern ist zulässig. Diese dürfen nicht als AMA-Gütesiegel-Tiere vermarktet werden.

- > Empfehlung: Die zugekauften Ferkel stammen von Zuchtbetrieben, die am AMA-Gütesiegel-Programm teilnehmen (AMA-Gütesiegel tauglich).
- > Der Zukauf und die Haltung von geklonten Tieren sind verboten.
- > Bei zugekauften Tieren ist auf die vorschriftsmäßige Kennzeichnung mit Ohrmarken zu achten.
- > Es dürfen nur Ferkel, die aus stressstabilen Zuchtlinien stammen, zugekauft werden.
- > Tiere dürfen nur von Betrieben bezogen werden, die ein Vertragsverhältnis mit einem Tiergesundheitsdienst (TGD) oder einer vergleichbaren, von der AMA-Marketing anerkannten Organisation haben.



Die Bestätigungen und die Dokumentation der zuvor aufgelisteten Anforderungen (z.B. AMA-Gütesiegel tauglich) können direkt auf den Lieferscheinen oder Rechnungen erfolgen. Anerkannt werden auch gleichwertige unterschriebene Bestätigungen von den Zukaufsbetrieben.

1.3. Dokumentation des Zukaufs

Alle Zugänge sind mit Viehverkehrs-/Lieferscheinen bzw. gleichwertigen EDV-Lieferscheinen oder Sammellieferscheinen (z.B. von Verladestellen) zu belegen. Diese sind chronologisch abzulegen. Als Voraussetzung für die Nachvollziehbarkeit sind die Lieferscheine mit den geforderten Mindestangaben auszufüllen.

Mindestangaben beim Zukauf

- > LFBIS-Nr./Klienten-Nr. des Verkäufers
- > Anzahl der Tiere
- > Kategorie
- > Land der Geburt und Aufzucht
- > Lieferdatum
- > Unterschrift von Verkäufer und Käufer
- > Bestätigung der TGD-Mitgliedschaft des Zukaufbetriebes

Weitere mögliche Angaben beim Zukauf

- > Bestätigung der stressstabilen Zucht
- > Bestätigung AMA-Gütesiegel taugliche Ferkel
- > Sonstige Angaben zu spezieller Fütterung oder Haltungsform der Ferkel

1.4. Ferkel aus eigener Erzeugung (geschlossene Betriebe)

Geschlossene Betriebe haben ihre Produktion so auszurichten, dass die zum Einsatz gebrachten **Zuchttiere** auf **stressstabilen Linien** aufgebaut sind. Es dürfen daher nur reinerbig stressstabile Jungsauen nachgestellt werden. Die für die Ferkelerzeugung eingesetzte Vaterlinie muss mindestens mischerbig (empfohlen reinerbig) stressstabil sein.

Für den Bestand an eigenremontierten Tieren mit unbekanntem Status wird empfohlen, die Stresstabilität mittels Test zu überprüfen und stressanfällige Tiere zu ersetzen. Die Testergebnisse sind aufzubewahren.

1.5. Zukauf von Jungsauen

Betriebe, von denen Jungsauen bezogen werden, müssen ein aufrechtes Vertragsverhältnis mit **einem Tiergesundheitsdienst (TGD)** oder einer vergleichbaren, von der AMA-Marketing anerkannten Organisation haben. Beim Zukauf ist auf eine entsprechend **geprüfte stressstabile Genetik** zu achten.

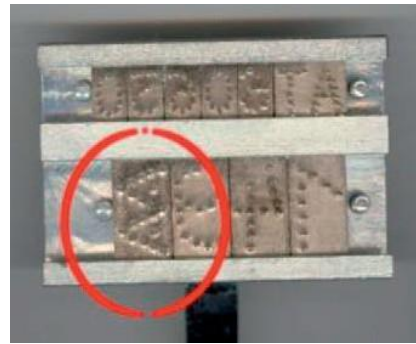
1.6. Tierkennzeichnung

Gemäß den nationalen Vorschriften sind die Schweine entsprechend zu kennzeichnen.

AMA-Gütesiegel-Tiere sind jedenfalls 30 Tage vor der Verbringung zum Schlachtbetrieb deutlich lesbar (Schulterbereich oder außen im Flankenbereich) zu tätowieren.

Für die Tätowierung muss der Tätowierstempel zweizeilig ausgeführt sein:

- > Zu den rechtlichen Bestandteilen des Tätowierstempels ist das geschützte AMA-Tätowiersymbol hinzuzufügen.



Beispiel für einen Tätowier-Stempel



Die Tätowierung ist spätestens 30 Tage vor der geplanten Schlachtung durchzuführen.

Es ist darauf zu achten, dass

- > der Stempel richtig und vollständig zusammengesetzt ist (spiegelverkehrt),
- > die Ziffern und Symbole spitz, nicht ausgebrochen, rostig oder verschmutzt sind,
- > genügend Farbe verwendet wird (einmal pro Tätowierung eintauchen) und
- > Stempel und Ziffern nach Gebrauch gründlich gereinigt werden.

Empfehlenswert sind Probetätowierungen zum Beispiel auf Karton, Styropor oder ähnlichem Material.

Ein stumpfes oder ausgebrochenes AMA-Tätowiersymbol ist auszutauschen (erhältlich bei der AMA-Marketing).



Im Falle eines Verlustes des geschützten AMA-Tätowiersymbols, ist die AMA-Marketing umgehend darüber zu informieren!

1.7. Führen von Bestandsaufzeichnungen

Bestandsaufzeichnungen ermöglichen (z.B. im Seuchenfall) einen raschen Überblick über die am Betrieb befindlichen Tiere, den Tierverkehr sowie ggf. Verendungen. Die Dokumentation erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben, entweder im Bestandsregister, Viehverkehrsscheinen, TKV-Scheinen, Stallbuch oder Ähnlichem.



Jeder Landwirt ist zur Führung eines Bestandsregisters (elektronisch oder handschriftlich) verpflichtet. Die Eintragungen sind so rasch als möglich, spätestens jedoch nach sieben Tagen vorzunehmen. Der aktuelle Bestand muss dokumentiert und jederzeit abruf- und ableitbar sein.

1.8. Verkauf von AMA-Gütesiegel tauglichen Tieren

- > Für die Vermarktung von Mastschweinen im Rahmen dieser Richtlinie müssen die Tiere die gesamte Mastperiode auf einem AMA-Gütesiegel-Betrieb gehalten werden.
- > Die Tiere müssen durchgehend, d.h. ohne Unterbrechung, im Rahmen des AMA-Gütesiegel-Programms gehalten werden. Wenn das Tier unmittelbar vor dem Zukauf bereits auf einem AMA-Gütesiegel-Betrieb oder BIO-Betrieb gehalten wurde (Bestätigung am Viehverkehrsschein/Lieferschein), kann diese Zeit angerechnet werden. Die Anforderungen der AMA-Gütesiegel-Richtlinie sind über die gesamte Haltedauer, unabhängig von einer möglichen Vermarktung im Rahmen des AMA-Gütesiegel-Programms, einzuhalten.

1.9. Dokumentation des Verkaufs

Alle Verkäufe sind mit einem entsprechenden, vollständig ausgefüllten Viehverkehrs-/Lieferschein zu belegen. Diese sind chronologisch abzulegen. Voraussetzung für die ordentliche Dokumentation ist in jedem Fall, dass die Nachvollziehbarkeit vollständig gegeben ist. Alle Felder, zu denen Daten nachweislich vorliegen sind auszufüllen.

Allgemeine Daten

- > LFBIS-Nr.
- > Name und Anschrift
- > Betreuungstierarzt (TGD-Tierarzt)
- > Lieferdatum und Unterschrift

Tierspezifische Daten

- > Anzahl
- > Kategorie
- > Geburtsland und Mastland
- > Tätowierstempel Mast

Für eine gültige Transportbescheinigung sind zusätzlich folgende Felder auszufüllen:

- > Verladeort und Transportbeginn
- > Letzte Fütterung/Tränkung



Ein vollständig und richtig ausgestellter  Viehverkehrsschein erfüllt die Anforderungen der Tierkennzeichnungs- und Rückstandskontrollverordnung sowie der gültigen Tiertransportvorschriften.


Ein ordnungsgemäß ausgestellter Viehverkehrsschein ist ein wichtiges Glied bei der Nachvollziehbarkeit und Lebensmittelsicherheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002. In dieser wird unter anderem die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Lebens- und Futtermitteln in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Betriebsstufen gefordert.



Wenn ein zum Verkauf bestimmtes Tier die geforderten Kriterien nicht erfüllt (z.B. Verkauf innerhalb der doppelten Wartezeit), ist auf dem VVS ein unmissverständlicher Hinweis (z.B. „kein AMA-Gütesiegel“) anzugeben und ggf. das Tier sichtbar zu kennzeichnen.

Im AMA-Gütesiegel-Programm ist eine doppelte Wartezeit einzuhalten (siehe Kap. B, 4.10.). Bei Tieren mit offener gesetzlicher oder doppelter Wartezeit sind gemäß Abgabebeleg das Ende der Wartezeit (einfach und doppelt) sowie der Name des Arzneimittels anzugeben. Die behandelten Tiere müssen zweifelsfrei identifizierbar sein. Der Verkauf von zur Schlachtung bestimmten Tieren darf nur nach Ablauf der gesetzlichen Wartezeit erfolgen.

Identifikation der behandelten Tiere während einer offenen Wartezeit (siehe Kap. B, 4.10.):

	offene, gesetzliche Wartezeit <i>§ Gesetz</i>	offene, doppelte Wartezeit 
Schlacht tier	Kein Verkauf *	Verkauf mit Vermerk „Kein AMA-Gütesiegel“ inkl. Informationen gemäß Abgabebeleg
Lebend tier **	Verkauf inkl. Angaben zu Arzneimitteln, Datum der Anwendung sowie Ende der Wartezeit (ggf. Kopie des Abgabebelegs)	Verkauf inkl. Informationen gemäß Abgabebeleg

* Ein Verkauf zur Schlachtung ist nicht erlaubt.

** Beim Zukauf von Lebendtieren sind ebenfalls Informationen (gemäß Abgabebeleg das Datum der Anwendung, das Ende der Wartezeit sowie der Name des Arzneimittels) zur Identifikation der behandelten Tiere zwischen dem Landwirt und dem Käufer auszutauschen.

Checkliste „Verkauf“

Für die lückenlose Identifikation und Rückverfolgbarkeit sind Tier-Verkäufe auf dem VVS/Lieferschein nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren.

Checkliste für den Verkauf von AMA-Gütesiegel-Mastschweinen

- > Die **Tätowierung** der Schweine erfolgt mind. 30 Tage vor der geplanten Schlachtung.
- > Die **verlängerte Wartezeit** wird eingehalten.
Sollten Tiere innerhalb der verlängerten Wartezeit, aber nach Ablauf der gesetzlichen Wartezeit vermarktet werden, werden diese unmissverständlich als „kein AMA-Gütesiegel“ gekennzeichnet/vermarktet.
- > Die Information bei eventuell abgebrochenen **Injektionsnadeln** im Tier wird am VVS angegeben und das Tier gekennzeichnet.
- > Bei einer Vermarktung im Rahmen der **freiwilligen Module** (z.B. mehr Tierwohl) werden die Kriterien durchgehend eingehalten.

2. TIERHALTUNG UND TIERBETREUUNG

Im AMA-Gütesiegel-Programm nimmt Tierwohl eine wichtige Stellung ein. Die Betreuung der Tiere hat nach guter fachlicher Praxis zu erfolgen. Die Stallungen sind so zu gestalten, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit und die bauliche Ausstattung der Haltungseinrichtungen den Ansprüchen der Tiere gerecht werden.

Stallklima, insbesondere Licht und Temperatur, Betreuung und Fütterung sowie die Möglichkeit für Sozialkontakt müssen entsprechend den Bedürfnissen der Tiere gestaltet bzw. möglich sein. Im Sinn einer **nachhaltigen Wirtschaftsweise** ist es oberstes Ziel, gesunde Tiere zu halten, deren Bedürfnisse bestmöglich erfüllt werden, um so eine ökonomische Produktion zu ermöglichen. Darüber hinaus sind die Stallungen so auszurichten, dass sie arbeitswirtschaftlich sind und den Sicherheitsanforderungen entsprechen.



Handbuch Schweine



Gesetzliche Anforderungen sind im „Handbuch zur Selbstevaluierung Tierschutz“ (BMSGPK) detailliert dargestellt.

2.1. Neubauten

Neubauten sind neu errichtete Stallungen oder Stallungen zur Bestandserweiterung. Neubauten müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

Platzbedarf:

Die Buchtenfläche je Gruppe beträgt mindestens 10 m² bei Aufzuchtferkeln und mindestens 20 m² bei Mastschweinen und Zuchtläufern. Darüber hinaus gelten folgende Mindestflächen je Tier:

TIERGEWICHT ¹	MINDESTFLÄCHE ^{2,3}
bis 20 kg _____	0,25 m ² /Tier
bis 32 kg _____	0,40 m ² /Tier
bis 50 kg _____	0,50 m ² /Tier
bis 85 kg _____	0,65 m ² /Tier
bis 110 kg _____	0,80 m ² /Tier
über 110 kg _____	1,20 m ² /Tier

¹ Im Durchschnitt der Gruppe.

² Buchten ohne durchgehend perforierte Böden müssen jedenfalls eine trockene und ausreichend dimensionierte Liegefläche aufweisen.

³ Bei hohen Stalltemperaturen, an die sich die Tiere nicht anpassen können, ist diese Besatzdichte zu verringern oder für andere geeignete Abkühlungsmöglichkeiten zu sorgen.

Liegebereich:

Der Liegebereich muss mindestens ein Drittel der oben angeführten Mindestfläche der Bucht betragen. Auf diesen Liegeflächen darf der Perforationsanteil des Bodens nicht mehr als 10% betragen. In der Ferkelaufzucht können im Liegebereich Kunststoffböden mit einem höheren Perforationsanteil verwendet werden.

Kühlmöglichkeiten

Geschlossene Warmställe zur Haltung von Aufzuchtferkeln (ab 15 kg) und Mastschweinen müssen über eine Kühlmöglichkeit verfügen.

2.2. Anforderungen an die Tierbetreuung / Betreuungsperson(en)

Neben der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zählt es zu den wesentlichen Aufgaben des Landwirts, dass dem Tier als Lebewesen eine besondere Fürsorge zukommt.

- > Die Kontrolle der Tiere hat mindestens **zweimal täglich** zu erfolgen. Die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen zur Sicherstellung der Lüftung, der Wasser- und Futtermittellieferung und die Beschaffenheit der Einstreu sind zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind zu beheben. Für eine Vertretungsregelung ist zu sorgen.
- > Kranke oder verletzte Tiere sind ggf. abzusondern, zu behandeln oder im Anlassfall tierschutzgerecht zu töten.

Die für die Betreuung der Tiere zuständigen Personen sollten eine landwirtschaftliche oder nutztierhaltungsbezogene Ausbildung abgeschlossen haben.

Zusätzlich ist eine **einschlägige** Schulung oder Bildungsveranstaltung im Zeitraum von **zwei** Jahren verpflichtend.

Der Schwerpunkt liegt dabei auf TGD-Schulungen sowie relevanten Weiterbildungsthemen der Schweinehaltung. Die Schulungsteilnahme ist durch eine Bestätigung nachzuweisen.



Als Schulungen werden alle einschlägigen Tagungen wie Fachtage im Rahmen der Wintertagung, die TGD-Fortbildung oder die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen des LFI und ähnlichen Veranstaltungen angerechnet, nicht jedoch der Besuch einer Landwirtschaftsmesse.

2.3. Bodenbeschaffenheit

Die Gestaltung der Bodenoberfläche muss den Tieren ein problemloses Stehen, Gehen, Laufen, Abliegen und Aufstehen ermöglichen. Schweine dürfen durch die Bodengestaltung keine Verletzungen und Schmerzen erleiden.

- > Im Tierbereich muss der Boden rutschfest sein.
- > Er darf keine wesentlichen Unebenheiten aufweisen.
- > Er muss für die Größe und das Gewicht der Tiere ausgelegt sein.
- > Er muss eine starre, ebene und stabile Oberfläche aufweisen, falls keine Einstreu zur Verfügung steht.
- > Ein temperaturmäßig angemessener, trockener Liegebereich muss vorhanden sein.



Weisen geschlossene Böden im Liegebereich der Tiere keine Beläge auf, die ihren Ansprüchen auf Wärmedämmung genügen, so sind sie ausreichend mit Stroh oder ähnlich strukturiertem Material einzustreuen.

An perforierte Böden werden besondere Anforderungen gestellt:

- > Betonspaltenböden dürfen die folgenden Spaltenbreiten nicht überschreiten und Auftrittsbreiten nicht unterschreiten:

TIERKATEGORIE	MAXIMALE SPALTENBREITE	MINIMALE AUFTRITTSBREITE
Saugferkel	10 mm	mind. 50 mm
Absetzferkel	13 mm	mind. 50 mm
Mastschweine, Zuchtläufer	18 mm	mind. 80 mm
Jungsauen, Sauen und Eber	20 mm	mind. 80 mm

- > Bei Saugferkeln darf die Spaltenbreite von Kunststoff- und Metallrosten maximal 10 mm, bei Absetzferkeln maximal 12mm betragen.
Die Toleranz für Gussroste beträgt dabei fertigungsbedingt +/- 0,5mm.
- > Spaltenböden aus Beton müssen aus Flächenelementen hergestellt sein. Einzelbalken sind nicht erlaubt. Die Elemente müssen so ausgeführt sein, dass keine durchgehenden Schlitze entstehen. Die Auftrittsfläche muss eben und gratfrei, die Kanten gebrochen sein.

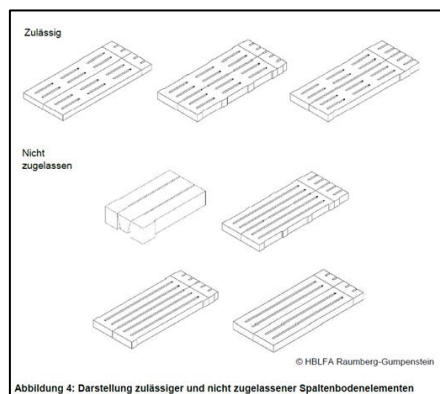


Abbildung 4: Darstellung zulässiger und nicht zugelassener Spaltenbodenelemente
Grafik aus dem Handbuch Schweine

2.4. Bewegungsfreiheit

Die Anbindehaltung von Schweinen ist verboten. Sauen und Jungsauen, Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer sind in Gruppen zu halten.

Gruppenhaltung

Absetzferkel

Jedem Tier muss mindestens folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen.

TIERGEWICHT ¹	MINDESTFLÄCHE ^{2,3}
bis 20 kg _____	0,20 m ² /Tier
bis 30 kg _____	0,30 m ² /Tier

1 Im Durchschnitt der Gruppe.

2 Buchten ohne durchgehend perforierte Böden müssen jedenfalls eine trockene und ausreichend dimensionierte Liegefläche aufweisen.

3 Bei hohen Stalltemperaturen, an die sich die Tiere nicht anpassen können, ist diese Besatzdichte zu verringern oder für andere geeignete Abkühlungsmöglichkeiten zu sorgen.

Mastschweine und Zuchtläufer:

TIERGEWICHT ¹	MINDESTFLÄCHE ^{2,3}
bis 50 kg _____	0,44 m ² /Tier
bis 85 kg _____	0,61 m ² /Tier
bis 110 kg _____	0,77 m ² /Tier
über 110 kg _____	1,10 m ² /Tier

Das Platzangebot im Mastschweinebereich ist bis 2033 stufenweise zu erhöhen. Als Richtwert gilt, dass das derzeitige gesetzliche Platzangebot ab 2025 um 15% und ab 2033 um 20% zu übertreffen ist. Ab 2033 müssen alle Stallungen einen Liegebereich von mindestens einem Drittel der Buchtenfläche aufweisen. Auf diesen Liegeflächen darf der Perforationsanteil des Bodens nicht mehr als 10% betragen.

Jungsauen und Sauen

Jedem Tier hat abhängig von der Gruppengröße mindestens folgende Bodenfläche (zum Gehen, Stehen oder Liegen) uneingeschränkt benutzbar zur Verfügung zu stehen:

	BIS 5 TIERE	6 BIS 39 TIERE	AB 40 TIEREN
Jungsauen	1,85 m ²	1,65 m ²	1,50 m ²
Sauen	2,50 m ²	2,25 m ²	2,05 m ²

- > Von diesen Flächen muss zumindest eine Fläche von 0,95 m² je Jungsau bzw. 1,30 m² je Sau so ausgeführt sein, dass im Bereich dieser Fläche der Perforationsanteil nicht größer als 15 % ist.
- > Bis fünf Tiere beträgt die Mindestlänge über 2,40 m. Bei Gruppenhaltung ab sechs Tieren muss jede Seite der Bucht mehr als 2,80 m lang sein.

Ausnahme von der Gruppenhaltung

Für den Zeitraum des Deckens, jedoch höchstens für zehn Tage, dürfen die Sauen in Einzelständen gehalten werden.

Einzelstandhaltung

Einzelstände für Jungsauen/Sauen haben folgende Mindestmaße:

	BREITE	LÄNGE (AB INNENKANTE TROG)
Jungsauen	60 cm	170 cm
Sauen	65 cm	190 cm

Haltung in Abferkelbuchten

Jungsauen und Sauen dürfen nur fünf Tage vor dem Abferkeln sowie während des Abferkelns und Säugens abgetrennt von anderen Schweinen gehalten werden.

Da die Ferkel oftmals am Tag gesäugt werden, ist ausreichend Platz für Ferkel und Sau notwendig. Ein Drittel dieser Fläche hat zudem geschlossen ausgeführt zu sein. Zusammenhängende Drainageelemente im Liegebereich der Sau mit einer Perforation von maximal 5% gelten als geschlossen.

Die Abferkelbuchten haben inklusive Liegenester für die Ferkel folgende Mindestflächen:

GEWICHT DER SAUGFERKEL ¹	MINDESTFLÄCHE	DAVON GESCHLOSSENE FLÄCHE
bis 10 kg	4,0 m ² /Sau	1,34 m ²
ab 10 kg	5,0 m ² /Sau	1,67 m ²

¹ im Durchschnitt der Gruppe

- > Können sich die Sauen oder Jungsauen in den Abferkelbuchten frei bewegen, sind zum Schutz der Ferkel, vor allem vor Erdrücken, Vorkehrungen zu treffen, z.B. Schutzstangen, Pfosten, Abweisbügel am Boden.
- > Hinter der Sau oder Jungsau soll ein ausreichend großer, freier Bereich für das selbstständige oder unterstützte Abferkeln vorhanden sein.

Empfehlung: Beim selbstständigen Abferkeln 20 cm und beim unterstützten 50 cm Platz.

Das Liegenest für die Saugferkel hat folgende Anforderungen zu erfüllen:

- > Alle Ferkel können gleichzeitig liegen,
- > das Nest hat eine geschlossene, trockene Oberfläche und
- > es gibt Schutz für die Ferkel vor Unterkühlung (Bodenheizung, Wärmelampe oder Einstreu).

Eberhaltung

Eber müssen sich in den Buchten umdrehen können. Ebenso müssen sie andere Schweine sehen, hören und riechen können. In der Bucht muss eine geschlossene, weiche Liegefläche vorhanden sein.

Die Mindestfläche für einen ausgewachsenen Eber beträgt:

MINDESTFLÄCHE

6 m ²	uneingeschränkt nutzbare Fläche
10 m ²	uneingeschränkt nutzbare Fläche, wenn die Bucht auch zum Decken verwendet wird

2.5. Stallklima

Ein optimales Stallklima ist für die Tiergesundheit von großer Bedeutung und sichert die Leistung der Tiere.

In geschlossenen Ställen:

- > müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein und
- > es ist für ausreichenden Luftwechsel zu sorgen, ohne dass es im Tierbereich zu erhöhter Zugluft kommt.



Lüftungsanlagen sind regelmäßig zu warten, damit ihre Funktion gewährleistet wird. Entsprechende Vorkehrungen bzw. Ersatzeinrichtungen für Notfälle sind vorzusehen, z.B. Notstromaggregate. Alarm- und Ersatzsysteme müssen regelmäßig (empfohlen wird alle sechs Wochen) auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft und ggf. gewartet werden.

2.6. Lichtverhältnisse im Stall

Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen Ställe Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen aufweisen, durch die Tageslicht einfällt.

Das Ausmaß der Flächen oder Fenster muss mindestens drei Prozent der Stallbodenfläche betragen.

Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu gewährleisten.



Reicht der natürliche Lichteinfall trotz Einhaltung der Fenster-Mindestfläche nicht aus, muss zusätzlich eine **automatisch gesteuerte**, künstliche Beleuchtung vorhanden sein.

Bei der Verwendung von zusätzlichen Beleuchtungsquellen ist darauf zu achten, dass die Tiere dem Licht nicht dauernd ausgesetzt sind. Dem natürlichen Ruhe- und Aktivitätsrhythmus der Tiere ist durch entsprechende Licht- und Dunkelphasen Rechnung zu tragen. Automatische Steuerungen (z.B. Zeitschaltuhren) sind dafür zu installieren.

2.7. Beschäftigungsmaterial

Um den natürlichen Bedürfnissen der Tiere nachzukommen, müssen Schweine ständigen Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien haben, die sie bekauen, untersuchen und bewegen können. Dadurch wird einem Beschäftigungsdefizit und daraus resultierendem Verhalten der Tiere vorgebeugt (Schwanz- und Ohrenbeißen, Unruhe, Stress, Aggression,...).

Mindestanforderungen an das Beschäftigungsmaterial:

- > Angebot von **natürlichen, organischen** Materialien
- > Pro Bucht sind mindestens zwei verschiedene Beschäftigungsmaterialien, davon mind. ein organisches, anzubieten

Besonders empfohlen werden Gegenstände, die durchwühlt, benagt oder gekaut werden können, wie zum Beispiel:

- > Raufen mit Stroh, Grassilage, Heu u.Ä. ad libitum
- > Langstroh, Heu in Trögen oder auf dem Boden
- > Holz an Ketten aufgehängt
- > Hanfseile, Sägemehl, Torf

- > Einstreu von Strohhäcksel
- > Gabe von Presswürfel



Angebot von Beschäftigungsmaterial



Ketten oder Spielbälle als alleiniges angebotenes Beschäftigungsmaterial sind nicht zulässig. Als Zusatzangebot zu Stroh, Heu und ähnlichen natürlichen Materialien können sie eingesetzt werden. Die Gesundheit der Tiere darf durch ungeeignete Beschäftigungsmaterialien (z.B. Autoreifen) nicht gefährdet werden.



Ketten werden gerne angenommen, sind aber nur in Ergänzung zu natürlichen Materialien einzusetzen.



Über die Art und Menge des verwendeten Beschäftigungsmaterials sind buchtenweise Aufzeichnungen zu führen. Der Zusammenhang zwischen Auftreten von Kannibalismus der Tiere und angebotenen Beschäftigungsmaterial ist zu dokumentieren.

2.8. Lärm

Zur Vermeidung von Stress ist dauernder oder plötzlicher Lärm zu vermeiden. Belüftungs- und Fütterungsanlagen oder andere Maschinen sollen so wenig Lärm wie möglich verursachen.

2.9. Alarmanlagen und Notstromaggregate

Für elektrische Anlagen sind Vorkehrungen zu treffen, damit es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Tiere kommt, falls die Anlagen ausfallen. Dafür kommen Alarm- und Ersatzsysteme für Lüftungsanlagen (z.B. Zwangsbelüftung) in Frage. Wenn die Wasserversorgung von elektrischen Anlagen abhängig ist, muss eine entsprechende Vorsorge getroffen werden. Empfohlen wird die Installation eines Notstromaggregats.



Vorhandene Alarm- und Ersatzgeräte müssen regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft und gewartet werden.

3. VERSORGUNG UND FÜTTERUNG DER TIERE

Durch eine verantwortungsbewusste Versorgung der Tiere wird der Anspruch an Nähr- und Mineralstoffe sowie Wasser sichergestellt. Das ist nicht nur für das Wohlbefinden der Tiere von großer Bedeutung, sondern wirkt sich auch auf ihre Leistung positiv aus.

Die Beschaffenheit, gute Qualität und Menge des Futters ist auf die Bedürfnisse der Tiere abzustimmen. Futtermittel, Vormischungen und Zusatzstoffe dürfen an Schweine nur verfüttert werden, wenn sie den nationalen gesetzlichen Bestimmungen, den darauf beruhenden Verordnungen sowie den Rechtsvorschriften der Europäischen Union entsprechen. Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen müssen so gestaltet sein, dass eine artgerechte Aufnahme möglich ist. Die Tränkeeinrichtungen sind von den Futtereinrichtungen zu trennen.

Im Sinne einer nachhaltigen Produktion werden Futtermittel vorzugsweise am eigenen Betrieb produziert.

3.1. Wasserversorgung

Wasser zählt zu den wichtigsten Lebensgrundlagen und hat besonderen Einfluss auf das Wohlergehen und die Leistung der Tiere. Das Tränkewasser soll in Trinkwasserqualität angeboten werden, ist den Tieren aber in jedem Fall in hygienisch einwandfreier Form frei zugänglich zu machen. Tränkewasser ist sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch.

Anforderungen an die Tränkeeinrichtungen

- > Tränken müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein.
- > Die Tränken müssen so angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Wassers (z.B. durch Futterreste, Kot, Schmutz) vermieden werden.
- > Den Tieren (auch Saugferkeln) muss ständig, also 24 Stunden am Tag, Zugang zu Wasser zur Verfügung stehen.

Folgende Montagehöhen der Tränken werden empfohlen:

	MASTSCHWEIN 30-75 KG	MASTSCHWEIN AB 75 KG
Nippeltränke	55 cm (45° Anstellwinkel)	70 cm (45° Anstellwinkel)
Beckenränke	25 cm	30 cm

- > Es wird empfohlen, die Funktionsfähigkeit der Anlage im Zuge der zweimal täglichen Augenscheinkontrolle (siehe Kap. B, 2.2.) zu überprüfen, sowie
- > die Tränken nach jeder Futtervorlage zu reinigen.

Wird das Wasser nicht aus dem öffentlichen Wassernetz bereitgestellt, ist eine regelmäßige Wasseruntersuchung hinsichtlich der chemischen und bakteriologischen Qualität empfehlenswert.

3.2. Futtermittel

3.2.1. Zugang von Einzelfuttermitteln, Mischfuttermitteln und Zusatzstoffen

Beim Zukauf von Einzel- und Mischfuttermitteln ist darauf zu achten, dass die Futtermittel mit „pastus[⊕] AMA-Gütesiegel tauglich“ gekennzeichnet sind und die Hersteller und Händler am Futtermittel-Qualitätssicherungsprogramm pastus[⊕] teilnehmen.

Die Kennzeichnung von Futtermitteln (auf Futtermittelsäcken oder Sackanhängern, Lieferscheinen bzw. Rechnungen) erfolgt als Grafik oder Text:

pastus[⊕]	AMA-Gütesiegel tauglich
---------------------------	--------------------------------

„pastus+ AMA-Gütesiegel tauglich“

Werden Betreiber von fahrbaren Mahl- und Mischanlagen zur Herstellung von Futtermitteln beauftragt, müssen diese ebenfalls gemäß pastus+ bei der AMA-Marketing registriert sein.

Alle für pastus+ zugelassenen Futtermittellieferanten und fahrbaren Mahl- und Mischanlagen sind in einer Datenbank unter www.pastus.at gelistet.

Liegt eine gültige BIO-Zertifizierung für den Betrieb vor, kann zertifiziertes BIO-Futtermittel ohne zusätzliche pastus+ - Zertifizierung zugekauft werden.

Raufuttermittel (Grassilage, Maissilage, Heu, Gärheu und Stroh) dürfen auch ohne pastus[⊕]-Zertifizierung von Händlern zugekauft werden.

Beim Zukauf von Stroh ist darauf zu achten, dass das Stroh nicht aus Regionen stammt, die von der Afrikanischen Schweinepest betroffen sind.

Erntetätigkeiten bei Futtermitteln unterliegen keiner Zertifizierungspflicht. Weitergehende Verarbeitungsschritte durch Dritte, welche einen wesentlichen Eingriff in Struktur, Zusammensetzung oder Beschaffenheit des Futtermittels darstellen, bedürfen einer pastus[⊕]-Zertifizierung. Eine Trocknung im direkten Verfahren (der Abgasstrom kommt mit dem Trockengut in Berührung) ist jedenfalls zertifizierungspflichtig.

Web

Ein Merkblatt, welche Verarbeitungsschritte durch Dritte einer Zertifizierungspflicht unterliegen, ist unter www.amainfo.at/teilnehmer/landwirtschaft zu finden.

Futtermittelzukauf von Landwirten

Werden Futtermittel (z.B. Getreide, Mais) direkt von anderen landwirtschaftlichen Betrieben zugekauft, so müssen diese Landwirte nicht pastus[⊕]-zertifiziert sein.

Die Futtermittel müssen der Verordnung (EU) 2017/1017 zum Katalog der Einzelfuttermittel entsprechen und dürfen keine verbotenen Komponenten laut Negativliste der AMA-Marketing (siehe Anhang) enthalten.

Web

Die aktuelle Version der Negativliste ist bei der AMA-Marketing erhältlich (www.amainfo.at/teilnehmer/landwirtschaft).

Angaben zur Rückverfolgbarkeit

Alle Futtermittellieferungen (Einzel- und Mischfuttermittel) sind auf die Einhaltung der AMA-Gütesiegel-Bestimmungen zu prüfen:

Die artikelbezogene Kennzeichnung mit „pastus+ AMA-Gütesiegel tauglich“ auf Lieferscheinen und/oder Rechnungen gewährleistet, dass die Futtermittel alle notwendigen Anforderungen für das AMA-Gütesiegel Programm erfüllen.

Generelle Anforderungen:

- > Bei Mischfuttermitteln ist zusätzlich auf die Eignung für die Tierkategorie (z.B. Mastschweine usw.) zu achten.
- > Für die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit wird empfohlen, Futtermittelherstellern und -händlern die LFBIS-Nr. für die Angabe auf Rechnungen/Lieferscheinen bekannt zu geben.
- > Zukäufe von anderen Landwirten sollen anhand von Lieferscheinen (z.B. pastus+-Futtermittel-Lieferschein) belegt werden.

Web Die aktuelle Version des pastus+ - Futtermittellieferscheins ist bei der AMA-Marketing erhältlich (www.amainfo.at/teilnehmer/landwirtschaft).

Die Lieferscheine oder Rechnungen sind chronologisch aufzubewahren und müssen alle Angaben zur Rückverfolgbarkeit enthalten:

- > Name und Anschrift des Lieferanten
- > Artikelbezogene Kennzeichnung mit „pastus+ AMA-Gütesiegel tauglich“
- > LFBIS-Nr. bei Landwirten
- > Menge
- > Produktbezeichnung
- > Lieferdatum

The form is titled 'Futtermittel-Lieferschein' and includes sections for 'VERKÄUFER (Landwirt/Erzeuger)' and 'KÄUFER (z.B. Landwirt, Futtermittel-Händler)'. It contains fields for LFBIS numbers, names, addresses, and contact information. A table at the bottom lists product details with columns for 'Menge', 'Menge in kg', 'Menge in t', 'Produktname', 'Produktbeschreibung', 'Transporttemperatur', and 'Futtermittelart'. The table has 4 rows and 7 columns.

Futtermittel-Lieferschein zum Ausfüllen für Futtermittel-Lieferungen bzw. -Zukäufe

Im Anlassfall (z.B. positiver Rückstandsnachweis) muss nachvollziehbar sein, welche Futtermittel von welcher Charge an welche Tiergruppen verfüttert wurden.

Es wird empfohlen, von jeder Futtermittellieferung Rückstellproben von mindestens **einem Kilogramm** zu nehmen oder diese vom Lieferanten anzufordern. Die Proben sollen bis mindestens **drei Monate** nach Aufbrauchen des Futtermittels aufbewahrt werden. Die Kennzeichnung der Rückstellproben muss so erfolgen, dass sie den Futtermittellieferungen durch Angabe des Lieferdatums und Lieferanten eindeutig zugeordnet werden können.

3.2.2. Nachhaltigkeit in der Fütterung

Reduktion des Rohproteins

Die Fütterung von Mastschweinen ist so auszurichten, dass der Rohproteingehalt im Futter im Durchschnitt über die gesamte Mastperiode maximal 16,1% bzw. 161g/kg (bei 88%TM) beträgt. Der Wert richtet sich nach der „Richtlinie für die sachgerechte Düngung im Ackerbau und Grünland“ des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 7. Auflage, in der Maßnahmen zur N-reduzierten Fütterung in der Schweineproduktion beschrieben werden. Die Einhaltung der Werte ist durch Rationsberechnungen zu belegen.

Landwirtschaftliche Betriebe, die Futtermittel selbst mischen, haben für unterschiedliche Futtermittelmischungen ein Mischprotokoll/eine Rationsberechnung (siehe Anhang Muster Mischprotokoll/Rationsberechnung) anzufertigen. Es muss immer eine aktuelle Rationsberechnung aufliegen.

3.2.3. Mischen von Futtermitteln am Betrieb

Landwirtschaftliche Betriebe, die Futtermittel selbst mischen, haben für unterschiedliche Futtermittelmischungen ein Mischprotokoll/eine Rationsberechnung (siehe Anhang Muster Mischprotokoll/Rationsberechnung) anzufertigen. Es muss immer eine aktuelle Rationsberechnung aufliegen.

Mindestangaben:

- > Eingesetzte Komponenten
- > Anteile der Komponenten

Der Einsatz von antibiotischen Leistungsförderern ist gemäß VO (EG) Nr. 1831/2003 verboten. Es dürfen nur Zusatzstoffe wie Vitamine, Spurenelemente, Mineralstoffe oder Siliermittel zugekauft und eingesetzt werden, die gemäß VO (EG) Nr. 1831/2003 zugelassen sind.

Werden Fütterungsarzneimittel eingesetzt, ist die Einhaltung der Anforderungen des Tierarzneimittelkontrollgesetzes sicherzustellen (z.B. Bezug, Mischung und Hygiene). Zur Herstellung von Fütterungsarzneimitteln ist der Besuch eines Ausbildungskurses in Mischtechnik nachzuweisen.



Beim Einsatz von Fütterungsarzneimitteln ist besonderes Augenmerk auf die Reinigung zu legen, um Verschleppungen zu verhindern.

Die zur Herstellung verwendeten Anlagen müssen in ordnungsgemäßem baulichen und hygienischen Zustand sein.

3.2.4. Lagerung von Futtermitteln

Futtermittel sind nur in dafür geeigneten Einrichtungen zu lagern und vor Kontaminationen und Verunreinigungen zu schützen.

Vor der Einlagerung ist die Lagerstätte zu reinigen und ggf. sind Schädlinge zu entfernen. Silozellen sind eindeutig zu kennzeichnen.



Es ist verboten, Futtermittel in leere Dünger- oder Saatgutsäcke abzufüllen. Rückstände von Dünger- und Beizmittel könnten die Futtermittelsicherheit beeinträchtigen.

Futtermittellagerung:

- > Sauber und trocken
- > vor Witterungseinflüssen geschützt (z.B. durch Fenster, Tore)
- > getrennt von Abfällen, Gülle, Mist, Saatgut, Medikamenten, Chemikalien und von anderen in der Tierernährung verbotenen Stoffen
- > vor Haustieren (Hund, Katze, etc.), landwirtschaftlichen Nutztieren und vor Wildtieren geschützt (z.B. Vögel durch Gitter, etc.)



ordnungsgemäße Futtermittel-Lagerung

Futtermittel müssen gegen Kontaminationen (z.B. Verpackungsmaterial) und Verunreinigungen (durch Schädlinge, Schadnager, Vögel oder sonstige Tiere) geschützt werden:

- > **Arbeitsvorgänge so organisieren** und durchführen, dass Gefahren, welche die Sicherheit der Futtermittel beeinträchtigen können, minimiert oder beseitigt werden.
- > Anlagen, Ausrüstungen, Behälter, Transportkisten und Fahrzeuge, mit deren Hilfe Futtermittel hergestellt, behandelt, sortiert, verpackt, gelagert und befördert werden, sind sauber zu halten, **regelmäßig zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren**.
- > Es sind **vorbeugende Maßnahmen** zur Verhinderung von Schadnager- und Schädlingsbefall zu ergreifen. Aufgetretene **Schadnager sind zu dokumentieren** (siehe Anhang Muster für ein Protokoll bei Schadnager-/Schädlingsbekämpfung).

Mögliche Maßnahmen:

- > dicht schließende Fenster
- > selbstschließende Türen
- > offene Futtermittel-Lagerstellen abdecken
- > keine Türspalten

Zum Erkennen und Verhindern von Schädner- und Schädlingsbefall sind vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen (siehe Kap. B. 6.5.).

3.2.5. Futtermitteluntersuchungen

Zugekaufte sowie die am landwirtschaftlichen Betrieb gemischten Futtermittel werden im Rahmen der regelmäßigen Vor-Ort-Kontrollen der AMA-Marketing beprobt und risikobasiert analysiert. Analysenergebnisse z.B. von Mykotoxin-Untersuchungen sind aufzubewahren, im Rahmen der Eigenkontrolle zu berücksichtigen und ggf. Maßnahmen zu setzen.

3.2.6. Spezielle Anforderungen für Sauen und Ferkel

Bei der Fütterung von Jungsauen und Sauen ist besonders darauf zu achten, dass trächtige Sauen ausreichend Grundfutter (Gras, Grassilage, Trockenschnitzel, Heu,...) oder Futter mit hohem Rohfaseranteil sowie Kraftfutter erhalten.

Strukturiertes Futter ist darüber hinaus ein ausgezeichnetes Beschäftigungsmaterial.

Absetzen von Ferkeln:

Ferkel dürfen erst ab einem **Alter von 28 Tagen abgesetzt** werden, sofern nicht das Wohlergehen der Sau oder der Ferkel ein früheres Absetzen erfordert. Die Ferkel dürfen jedoch zur Verringerung der Gefahr der Übertragung von Krankheitserregern bis zu sieben Tage früher abgesetzt werden, wenn sie in spezielle Ställe verbracht werden, die

- > von den Ställen der Sauen getrennt sind und
- > leer, gründlich gereinigt und desinfiziert sind.

4. TIERGESUNDHEIT UND ARZNEIMITTELEINSATZ

4.1. Betreuungsvertrag mit dem Tiergesundheitsdienst (TGD)

Die aktive **Mitgliedschaft bei einem anerkannten Tiergesundheitsdienst** (oder einer vergleichbaren von der AMA-Marketing anerkannten Organisation) **ist verpflichtend**.



Der Landwirt ist mitverantwortlich, dass die vorgegebenen Betriebserhebungen in den entsprechenden Abständen durchgeführt werden.

Der Landwirt soll

- > für die Durchführung der Betriebserhebungen fristgerecht mit dem TGD-Betreuungstierarzt Kontakt aufnehmen und
- > die Dokumentation der Betriebserhebungen chronologisch aufbewahren.

Die regelmäßige Betreuung des Bestandes soll

- > die Tiergesundheit verbessern und
- > den ordnungsgemäßen Arzneimitteleinsatz sicherstellen.

Der oben gezeigte Betreuungsvertrag und das Betriebserhebungsprotokoll des NÖ-Tiergesundheitsdienstes sind als Muster anzusehen. Das Erscheinungsbild kann in anderen Bundesländern von diesen abweichen.

4.2. Tierbehandlung

Vorrangiges Ziel in der Tierhaltung ist es, die Gesundheit der Tiere zu erhalten und das Wohlergehen positiv zu beeinflussen.

Kranke oder verletzte Tiere sind

- > umgehend zu versorgen und (tierärztlich) zu behandeln sowie
- > angemessen, vor Witterungseinflüssen geschützt und ggf. gesondert unterzubringen. Dabei ist eine ausreichende Versorgung mit Futter und Wasser zu gewährleisten.



Jeder Betrieb muss über ein Krankenabteil oder eine Absonderungsbucht für kranke oder verletzte Tiere verfügen!

Anforderungen an die Krankenbucht

Die für das Tier definierte Mindestfläche (siehe Kap. B, 2.4.) muss zur Hälfte mit einem planbefestigten, weichen Liegebereich (eingestreut oder mit Gummimatte) ausgestattet sein, ausgenommen dies würde die Genesung der Tiere negativ beeinträchtigen.

4.3. Arzneimittelanwendung

Arzneimittelanwendungen bzw. medikamentöse Behandlungen sind nur dann gestattet, wenn sie

- > durch den Tierarzt oder unter seiner Anleitung erfolgen und
- > zu keinem präventiven oder dauerhaft therapeutischen Zweck stattfinden.

Behandelte Tiere müssen jederzeit eindeutig identifizierbar sein.

Einstellbehandlungen sind zu dokumentieren (z.B. im Medikamentenbuch) und dürfen die Dauer von zehn Tagen nicht überschreiten.

Die Sauberkeit und Zweckmäßigkeit der medizinischen Bedarfsmittel (z.B. Skalpell, Pinzetten, Injektionsnadeln) ist sicherzustellen.

4.4. Behandlungen durch den Tierarzt

Der Tierarzt stellt einen Abgabe- und Anwendungsbeleg aus, auf dem alle notwendigen Informationen dokumentiert werden.

Nimmt der Tierarzt die Behandlung vor, ohne dass Arzneimittel am Betrieb bleiben, genügt es, den Beleg chronologisch abzulegen.

Alle vom Tierarzt abgegebenen und am Betrieb verbleibenden Arzneimittel müssen mit einer Signatur auf jedem einzelnen Behältnis versehen sein, die den Namen und die Anschrift des Tierarztes sowie das Abgabedatum enthält.



Im eigenen Interesse ist darauf zu achten, dass alle Belege, für deren Ausstellung der Tierarzt zuständig ist, vollständig und leserlich ausgefüllt sind.

4.5. Einbindung von Tierhaltern

Landwirte können in Abstimmung mit dem Betreuungstierarzt verschriebene Arzneimittel anwenden, wenn sie dazu ausgebildet oder sonst befähigt sind. Die Arzneimittel dürfen nur gemäß der Anleitung des Tierarztes angewendet werden.

4.6. Dokumentation des Arzneimitteleinsatzes

Über alle medizinischen Behandlungen muss **der Tierhalter umgehend Aufzeichnungen** führen.

4.7. Antibiogramme

Bei der Abgabe sowie der Anwendung der unten angeführten Wirkstoffgruppen (Definition der WHO als Antibiotika von allerhöchster Bedeutung für die Humanmedizin) ist im Rahmen der Anwendung ein Antibiogramm durchzuführen und nach Möglichkeit sind Alternativen einzusetzen.

- > Cephalosporinen der 3.+4. Generation (z.B. Naxcel),
- > Fluorchinolonen (z.B. Marbocyl),
- > Polymyxinen (z.B. Colistin)

4.8. Antibiotikamonitoring

Die Teilnahme am Antibiotikamonitoring der AGES ist verpflichtend. Die Ergebnisse des Monitorings sind mit dem TGD Betreuungstierarzt und ggf. dem Betriebsberater zu bearbeiten und ggf. Maßnahmen zur Reduktion abzuleiten und zu dokumentieren. Die für die Umsetzung des Antibiotikamonitorings notwendige Datenweitergabe ist zu gewährleisten.

Beispiel einer Dokumentation durch den Landwirt:

Datum von - bis	Identität der/s Tiere/s z. B. Ohrmarkennummer	Arzneimittel-Bezeichnung	Menge/ Dosierung pro Tier und Tag	Anwendungsart	Unterschrift des Anwenders	Wartezeit gesetzlich/ Gütesiegel
07.03.2014 - 11.03.2014	AT123456789	XYZ	10mg/ml	Injektion	MM	8/16

Bemerkungen: (z. B. Rücknahme der Medikamente)

Die Dokumentation der Behandlung durch den Tierhalter hat folgende Punkte zu enthalten:

- > Datum der Behandlung
- > Identität der behandelten Tiere
- > Arzneimittelbezeichnung
- > Menge/Dosierung pro Tier und Tag
- > Anwendungsart (z.B. oral, intramuskulär, lokale Applikation)
- > Unterschrift des Landwirts/Anwenders
- > doppelte Wartezeit, in Summe mindestens fünf Tage



Die Rücknahme von nicht verbrauchten oder abgelaufenen Arzneimitteln ist zu dokumentieren.

Jede Arzneimittelanwendung (auch jene ohne Wartezeit) ist chronologisch zu dokumentieren und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

4.9. Lagerung von Arzneimitteln

Der Landwirt hat die ihm zur Anwendung überlassenen Tierarzneimittel ordnungsgemäß aufzubewahren:

- > gemäß Herstellerangaben und erforderlichenfalls ausreichend gekühlt
- > getrennt von Lebens- und Futtermitteln
- > gegebenenfalls unter Verschluss



ordnungsgemäße Arzneimittellagerung

4.10. Verlängerung und Einhaltung der Wartezeit beim Arzneimitteleinsatz

Im AMA-Gütesiegel-Programm ist bei Arzneimittelanwendungen der **doppelte Zeitraum** der gesetzlichen Wartezeit einzuhalten. Bei Arzneimitteln mit null Tagen gesetzlicher Wartezeit ist für das AMA-Gütesiegel-Programm eine Wartezeit von zwei Tagen einzuhalten. Von der verlängerten Wartezeit sind Zuchttiere ausgenommen. Behandelte Tiere müssen **bis zum Ablauf der verlängerten Wartezeit** als solche **identifiziert** werden können, beispielsweise durch eine eindeutige Zuordnung mittels farblicher Kennzeichnung. Verordnet der Tierarzt eine längere Wartezeit, ist diese für das AMA-Gütesiegel-Programm ebenfalls zu verdoppeln. Bei homöopathischen Tierarzneimitteln, bei denen der (die) Wirkstoff(e) in einer Konzentration vorhanden ist (sind), welche einen Teil pro Million nicht übersteigt, ist keine Wartezeit erforderlich.

4.11. Abgebrochene Injektionsnadeln

Sofern eine abgebrochene Injektionsnadel im Tier verbleibt, ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass diese nicht in die Lebensmittelkette gelangen kann (siehe AMA-Merkblatt „Fremdkörpermanagement“).



AMA-Merkblatt
„Fremdkörpermanagement“

4.12. Eingriffe

Zulässige Eingriffe sind in der 1. Tierhaltungsverordnung definiert und dürfen nur unter Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen vorgenommen werden.

Die Anwendung von Gummiringen, Ätztiften und Ätzsalben ist **verboten**.

Ein Kupieren der Schwänze darf nicht routinemäßig und nur dann durchgeführt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass Verletzungen an den Schwänzen anderer Schweine entstanden sind. Bevor solche Eingriffe vorgenommen werden, sind andere Maßnahmen zu treffen, um Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu vermeiden, wobei die Unterbringung und Bestandsdichte zu berücksichtigen sind.

Werden Tiere mit kupierten Schwänzen gehalten, ist verpflichtend eine Risikobewertung in Bezug auf das Auftreten von Schwanzbeißen durchzuführen, die sich auf tier- und nicht tierbasierte Indikatoren stützt.

Diese ist gemäß der vom BMSGPK veröffentlichten Leitlinie zur Risikoanalyse zur Verringerung des Risikos zum Schwanzbeißen bei Schweinen vorzunehmen.

5. TIERTRANSPORT

Tiertransporte sind so zu planen und durchzuführen, dass die Beförderungsdauer so kurz wie möglich ist. Die Anforderungen an den Transport von Tieren erhöhen sich mit der Zunahme der gefahrenen Kilometer bzw. der Beförderungsdauer.

Tierwohl ist im AMA-Gütesiegel-Programm eine zentrale Anforderung. Daher ist auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere während der gesamten Transportdauer besonders zu achten.

5.1. Allgemeine Bedingungen für den Transport lt. Artikel 3 der EU-VO 1/2005

Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötiges Leid zugefügt werden könnte.

Darüber hinaus müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- > Vor der Beförderung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten und den Bedürfnissen der Tiere während der Beförderung Rechnung zu tragen.
- > Die Tiere sind transportfähig.
- > Die Transportmittel sowie Ver- und Entladevorrichtungen sind so konstruiert, gebaut, in Stand gehalten und werden so verwendet, dass den Tieren Verletzungen oder Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist. Die Rutschfestigkeit ist durch Einstreu im Transportmittel sicherzustellen.
- > Die mit den Tieren umgehenden Personen sind hierfür in angemessener Weise geschult oder qualifiziert und wenden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weder Gewalt noch sonstige Methoden an, die die Tiere unnötig verängstigen oder ihnen unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen könnten.
- > Der Transport zum Bestimmungsort erfolgt ohne Verzögerungen. Das Wohlbefinden der Tiere wird regelmäßig kontrolliert und in angemessener Weise aufrechterhalten.
- > Die Tiere verfügen entsprechend ihrer Größe und der geplanten Beförderung über ausreichend Bodenfläche und Standhöhe.
- > Die Tiere werden in angemessenen Zeitabständen mit Wasser und Futter, das qualitativ und quantitativ ihrer Art und Größe angemessen ist, versorgt und können ruhen.

5.2. Eigentransporte bis 50 km

Transportiert der Landwirt seine eigenen Tiere im eigenen Transportmittel bis max. 50 km Entfernung oder auf die Alm, gelten folgende Dokumente und Anforderungen. Hinweis: Transporte auf die Alm unterliegen keiner km Begrenzung.

- > Transportpapiere gemäß Punkt 5.44.
- > Die „Allgemeinen Bedingungen“ gemäß Punkt 5.1. sind einzuhalten.

Vor dem Transport der Tiere ist eine visuelle Prüfung sowie Reinigung und ggf. Desinfektion der Transportfahrzeuge durchzuführen. Werden die Tiere mit überbetrieblich genutzten Fahrzeugen transportiert, wird die Dokumentation der Reinigung/Desinfektion (z.B. in Form eines Reinigungsplans im Fahrtenbuch) besonders empfohlen.



Landwirte, die AMA-Gütesiegel-Tiere über eine Strecke von mehr als 50 km transportieren, gelten als Transporteur und müssen an der „**AMA-Tiertransport-Richtlinie**“ idgF teilnehmen.

5.3. Transporte über 50 km (Geltungsbereich der AMA-Tiertransport-Richtlinie)


Befördert der Transporteur AMA-Gütesiegel-Tiere über 50 km, so ist dieser verpflichtet an der AMA-Tiertransport-Richtlinie teilzunehmen und die Anforderungen einzuhalten.

5.4. Transportpapiere

In den Transportpapieren müssen folgende Angaben zur Identifikation der Tiere und des Lieferanten bzw. Zwischenhändlers gemacht werden:

- > Herkunft und Eigentümer der Tiere
- > Verladeort
- > Tag und Uhrzeit des Transportbeginns
- > Letzte Fütterung/Tränkung
- > Kennzeichen des KFZ
- > Entladeort
- > voraussichtliche Transportdauer in Stunden



Als Transportpapiere sind  Viehverkehrs-/Lieferscheine (bei Nutztiertransporten auch gleichwertige EDV-Lieferscheine oder Sammellieferscheine) zu verwenden, auch wenn der Landwirt seine Tiere selbst transportiert.

Die einschlägigen Vorschriften zur ordnungsgemäßen Durchführung von Transporten sind einzuhalten (Details dazu in der Broschüre „Tiertransportvorschriften in Österreich“ des LFI).



LFI Tiertransport-Broschüre

6. BETRIEBLICHE HYGIENEANFORDERUNGEN

6.1. Gebäude und Anlagen

Alle Gebäude und Anlagen müssen in gutem baulichen Zustand sein und sind durch regelmäßige Reinigung sauber zu halten. Nach dem Ausstallen ist eine Grundreinigung durchzuführen, eine Desinfektion wird empfohlen. Das Hofumfeld ist zur Vorbeugung gegen Schädlinge in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

- > Ein Handwaschbecken, sowie Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk mit einem Wasserabfluss muss vorhanden sein.
- > Bei Auslauf oder Freilandhaltung der Tiere muss das Gehege der Schweine zur Vermeidung des Kontakts zu Wildtieren doppelt eingefriedet/eingezäunt sein. Ein Hinweisschild „Wertvoller Tierbestand- unbefugtes Betreten und Füttern verboten“ oder eine sinngemäße Formulierung ist anzubringen.



Die Anforderungen der Schweinegesundheitsverordnung sind in der Broschüre „Biosicherheit Schwein“ des LFI zusammengefasst.



6.2. Schutz der Tiere / betriebseigene Schutzkleidung

- > Der Stall bzw. Tierbereich muss mittels Hinweisschilder entsprechend gekennzeichnet werden. Dies dient einerseits dazu, dass fremde Personen keine Krankheiten in den Bestand einschleppen. Andererseits soll auf den korrekten Umgang mit den Tieren hingewiesen werden.

Wertvoller Tierbestand

Zutritt nur für Betriebsangehörige

Beispiel: Schild für den Stall bzw. Tierbereich

Es ist darauf zu achten, dass Stress, aber auch Verletzungen bei Mensch und Tier verhindert werden.

- > Für betriebsfremde Personen (z.B. Tierarzt, Transporteur) muss eine (betriebseigene) ordnungsgemäße Schutzkleidung inkl. Stiefel vorhanden sein.



Den Tierbereich dürfen externe Personen wie Transporteure, Tierärzte, Kontrollorgane etc. nur in betriebseigener Kleidung (inkl. Stiefel) oder anderer gereinigter und ggf. desinfizierter Schutzkleidung betreten. Die Kleidung ist bei Verlassen der Stallungen abzulegen.

6.3. EInstellung / Quarantäne

Es wird empfohlen, zugekaufte Tiere getrennt vom restlichen Bestand in einem Quarantäne-stall unterzubringen, bis eine Ansteckungsgefahr ausgeschlossen werden kann.

6.4. Einstreu

Werden natürliche Materialien wie Stroh als Einstreu eingesetzt, ist sicherzustellen, dass diese augenscheinlich frei von Pilzbefall sind und auch sonst keine grobe Verschmutzung aufweisen. Durch eine entsprechende Lagerung müssen diese Anforderungen abgesichert werden

Beim Zukauf von Stroh ist darauf zu achten, dass das Stroh nicht aus Regionen, die von der Afrikanische Schweinepest betroffen sind, stammt.

6.5. Schädlinge und Schadnager

Laufende Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen und Schadnagern sind durchzuführen, z.B. Köderboxen aufstellen, kontrollieren und ggf. nachlegen.

Muster von Protokoll Schadnager-/Schädlingsbekämpfung

LFBIS-Nr. 1234567
 Name Musterbauer Vorname Max
 Straße Musterdorf Nummer 1
 PLZ 1234 Ort Musterort

Datum	Bereich	Festgestellter Befall	Verwendete Mittel	Anzahl der Köderstellen	Tätigkeit	Unterschrift Anwender
15.02.2014	Schüttboden	Mäuse	Mause-falle	5	aufgestellt	MM
17.02.2014	Schüttboden	Mäuse	Mause-falle	2	kontrolliert und nachgelegt	MM



Beispiel: Schadnager Bekämpfung



Es wird empfohlen, das Auftreten von Schädlingen und Schadnagern und die entsprechenden Bekämpfungsmaßnahmen zu dokumentieren. Die Köderstellen sollen im Stallplan eingezeichnet werden.

6.6. Verendete Tiere

- > sind umgehend und ordnungsgemäß zu beseitigen und
- > bis zum Abtransport entsprechend zu verwahren.

Die Abholbelege sind chronologisch abzulegen. Die Verendung ist unter Angabe des Grundes zu dokumentieren, z.B. im Stallbuch oder in vergleichbaren Aufzeichnungen.



Aus seuchenrelevanten Gründen sind verendete Tiere in einem eigenen dafür vorgesehenen „Bereich“, z.B. Behälter, zu lagern.

7. UMWELTSCHUTZ UND BIODIVERSITÄT

7.1. Flächengebundene Produktionsweise/Kreislaufwirtschaft

Es ist sicherzustellen, dass bei landwirtschaftlichen Betrieben mindestens jene Fläche zur Verfügung steht, bei der gewährleistet ist, dass die auf den Flächen ausgebrachte Menge an Wirtschaftsdünger (einschließlich des von den Tieren selbst ausgebrachten Dungs) nach Abzug der Stall- und Lagerungsverluste eine Höchstmenge von 170 Kilogramm Stickstoff pro Hektar und Jahr nicht überschreitet.

Bei einer überbetrieblichen Verwertung von Wirtschaftsdüngern ist ein Nachweis über die Verwendung zu erbringen. Die Belege sind chronologisch abzulegen. Gülleabnahmeverträge werden anerkannt.

7.2. Ausbringungsverbot von Klärschlamm

Das Ausbringen von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm ist auf allen Flächen des Betriebes (z.B. Grünland- und Ackerflächen) verboten. Dieses Verbot beinhaltet auch die Lagerung von Klärschlamm am Betrieb.

C FREIWILLIGE MODULE

1. ALLGEMEINES

Die folgenden freiwilligen Module sollen den Konsumenten besondere regionale Kreisläufe, spezifische Qualitäten oder andere Informationen, die einen Mehrwert von Lebensmittel definieren, nahebringen. Sie tragen dazu bei, strategische Partnerschaften in der Vermarktung zu stärken.

Über die Basisanforderungen der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Schweinehaltung“ hinaus können mit den freiwilligen Modulen weitere Kriterien und Parameter für qualitätsrelevante Produktionsweisen gewählt werden. Die freiwilligen Module sind kontrollpflichtig und können im Rahmen der AMA-Gütesiegel-Kontrolle oder separat überprüft werden.

1.1. Teilnahmebedingungen

Die Teilnahme an freiwilligen Modulen ist der AMA-Marketing zu melden, sofern nähere Angaben auf dem VVS bzw. in den Begleitdokumenten gemacht werden. Eine Kennzeichnung der Tiere bzw. Deklaration auf den VVS/Lieferscheinen darf erst nach bestandener Kontrolle und schriftlicher Bestätigung erfolgen.

Die Einhaltung der freiwilligen zusätzlichen Anforderungen in den Modulen ist nach erfolgter Risikobewertung der Betriebe in regelmäßigen Abständen bzw. aufgrund rechtlicher Vorgaben zu kontrollieren.

1.2. Deklaration und Kennzeichnung

Die dem jeweiligen Modul entsprechende Produktionsweise, Haltungsform oder regionale Herkunftsangabe soll durch konsumentenrelevante Angaben kommuniziert werden.

Wird eine den freiwilligen Modulen entsprechende Deklaration (eventuelle Kennzeichnung der Tiere) vorgenommen, hat der Teilnehmer die Anforderungen dieses Moduls zu erfüllen. Eine Deklaration der näheren Angaben (z.B. zur Produktionsweise, Qualität oder Herkunft) auf dem VVS hat durch den Landwirt zu erfolgen (siehe Kap. B, 1.7.).

2. REGIONALE HERKUNFT

Ziel des Moduls ist die Stärkung der regionalen Kreislaufwirtschaft. Landwirtschaftliche Erzeugnisse „regionaler Herkunft“ festigen die Identität und Verbundenheit mit einer Region.

Bei einer Angabe, die von den Konsumenten als „regionale Herkunft“ verstanden wird (z.B. „Donauland Schwein“), haben zwei von drei Produktionsstufen in der Region stattzufinden. Jedenfalls verpflichtend ist das Aufziehen des Tieres in dieser Region. Die Mindestanforderungen lauten also: „geboren und aufgezogen in“ oder „aufgezogen und geschlachtet in“. Ist die Region kleiner als ein Bundesland, müssen die Geburt oder Schlachtung des Tieres in jenem Bundesland stattfinden, zu dem die Region gehört.

Fiktive Beispiele für Herkunftsangaben:

Steinerschwein	geboren in:	aufgezogen in:	geschlachtet in*:
Variante 1	Steiermark	Steiermark	Steiermark
Variante 2	Steiermark	Steiermark	Österreich
Variante 3	Österreich	Steiermark	Steiermark

Bietet der Abnehmer Fleisch aus einem regionalen Markenprogramm an, können vom Landwirt Angaben auf dem VVS oder in den Begleitdokumenten verlangt werden. Der Landwirt ist für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich.

* Um die Wege zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und dem Schlachtbetrieb kurz zu halten, kann von dieser Anforderung, nach schriftlicher Freigabe durch die AMA-Marketing abgewichen werden.

3. BESONDERE FÜTTERUNG

3.1. Aus gentechnikfreier Fütterung

Ziel dieses Moduls ist die Absicherung der gentechnikfreien Produktion in der gesamten Lebensmittelherstellung. Die Vielfalt von Saatgut und der GVO-freie Anbau sollen erhalten bleiben, um die Verfügbarkeit von GVO-freien Futtermitteln sicherzustellen.

Bei der gentechnikfreien Produktion sind die Richtlinie „Gentechnikfreie Produktion“ von Lebensmitteln, die Kennzeichnung gemäß dem Österreichischen Lebensmittelbuch (Codex) und die einschlägigen Kontrollvorgaben einzuhalten.

- > Der Betrieb darf keine gentechnisch veränderten Futtermittel in der Mast einsetzen.
- > Erfolgt eine Kennzeichnung, wird empfohlen, das Zeichen der ARGE Gentechnikfrei zu verwenden und deren Vorgaben einzuhalten.
- > Werden zusätzlich auch die Ferkel GVO-frei gefüttert und erfolgt dazu eine Zusatzauslobung zum Zeichen der ARGE Gentechnikfrei, ist diese mit dem Zeicheninhaber sowie mit der Kontrollstelle abzuklären. In diesem Fall ist die Anforderung zur GVO-freien Ferkelfütterung auch zu kontrollieren.

3.2. Fütterung mit ausschließlich europäischen Futtermitteln

Ziel dieses Moduls ist der Aufbau von Partnerschaften für eine nachhaltige europäische Futtermittelversorgung.

Im Zuge des freiwilligen Moduls „Fütterung mit ausschließlich europäischen Futtermitteln“ werden die Tiere während der gesamten Mastperiode ausschließlich mit europäischen Futtermitteln (z.B. Donausoja) gefüttert.

4. BESONDERE HALTUNGSFORMEN

Ziel dieses Moduls ist es, besondere Haltungsformen und gebietstypische Produktionsweisen, wie die Almhaltung, zu berücksichtigen. Wenn eine Auslobung im Zusammenhang mit dem AMA-Gütesiegel erfolgt, sind die hier beschriebenen Mindestanforderungen zu erfüllen.



BIO

- Permanenter Zugang ins Freie
- Schutz vor Witterungseinflüssen
- max. 14 Schweine je ha

Gewichtsbereich	Stallfläche	Außenfläche
bis 50 kg	0,8 m ²	0,6 m ²
bis 85 kg	1,1 m ²	0,8 m ²
ab 85 kg	1,3 m ²	1 m ²
ab 110 kg	1,5 m ²	1,2 m ²



AMA-Gütesiegel + Mehr Tierwohl – „Sehr gut“

- 100 % mehr Platzangebot
- eingestreute, weiche Liegefläche
- Ringelschwänze
- Auslauf/Außenklimabereich
- gentechnikfreie Fütterung
- Beschäftigungsmaterial Stroh/Heu
- Kastration unter Vollnarkose
- Scheuermöglichkeiten

Gewichtsbereich	Gesamtfläche	Liegebereich
bis 50 kg	0,8 m ²	0,4 m ²
bis 85 kg	1,1 m ²	0,5 m ²
bis 110 kg	1,4 m ²	0,6 m ²
ab 110 kg	2 m ²	0,8 m ²



AMA-Gütesiegel + Mehr Tierwohl – „Gut“

- 60 % mehr Platzangebot (im Stall oder als Auslauf)
- eingestreute Liegefläche
- Beschäftigungsmaterial Stroh/Heu

Gewichtsbereich	Gesamtfläche	Liegebereich
bis 50 kg	0,7 m ²	0,28 m ²
bis 85 kg	0,9 m ²	0,36 m ²
ab 85 kg	1,1 m ²	0,44 m ²



AMA-Gütesiegel

- 10 % mehr Platzangebot
- mind. zwei verschiedene Beschäftigungsmaterial
- Einsatz von Tieren aus Zuchtlinien mit gesicherter Fleischqualität
- weiche Liegefläche in der Krankenbucht
- Teilnahme am Antibiotikamonitoring der AGES
- nachhaltige, proteinreduzierte Fütterung

Gewichtsbereich	Fläche
bis 50 kg	0,44 m ²
bis 85 kg	0,61 m ²
ab 85 kg	0,77 m ²

Österreichisches gesetzliches Niveau

- Anforderungen der 1. Tierhaltungsverordnung mit 0,7 m² bei Tieren ab 85 kg

Europäisches gesetzliches Niveau

- Anforderungen der EU-Schweinehaltungsrichtlinie mit 0,65 m² bei Tieren ab 85 kg

4.1. Freilandhaltung

- > Den Tieren muss permanent Zugang ins Freie auf einer nicht befestigten Fläche gewährleistet werden.
- > Eine Möglichkeit zum Schutz vor Witterungseinflüssen durch entsprechend dimensionierte Hütten bzw. Stallungen muss vorhanden sein.
- > Es dürfen max. 14 Schweine je ha gehalten werden.
- > Den Tieren muss eine Möglichkeit zum Suhlen geboten werden und entsprechender Schutz vor Sonneneinstrahlung muss vorhanden sein.
- > Das Gehege der Schweine muss zum Schutz vor unbefugtem Zutritt und Kontakt zu Wildtieren doppelt eingezäunt sein.

4.2. Almhaltung

- > Die Tiere müssen mindestens zwei Monate auf einer Alm gehalten werden.
- > Eine Möglichkeit zum Schutz vor Witterungseinflüssen durch entsprechend dimensionierte Hütten bzw. Stallungen sowie Schatteneinrichtungen zum Schutz vor Sonneneinstrahlung muss gegeben sein.
- > Den Tieren muss permanent Zugang in ein Freigelände bzw. zu einer befestigten Auslaufläche gewährleistet werden.

5. MEHR TIERWOHL

Ziel dieses Moduls ist es, das Tierwohl durch unterschiedliche Maßnahmen wie mehr Platz und Förderung natürlicher Verhaltensweisen zu erhöhen. In der Umsetzung werden zwei Varianten der Ausführung unterschieden.

5.1. Mehr Tierwohl - „Sehr gut“

Die Schweine sind in Gruppen mit wesentlich höherem Platzangebot (rund 100% mehr als gesetzlich gefordert) und auf flächendeckend eingestreuten, planbefestigten Liegeflächen zu halten. Den natürlichen Verhaltensweisen der Tiere wie Wühlen, wird dadurch bestmöglich Rechnung getragen. Darüber hinaus können zusätzliche Maßnahmen wie verschiedene Beschäftigungsmaterialien das Verhalten positiv beeinflussen. Dazu sind Stroh oder Heu als Beschäftigungsmaterial anzubieten.

Alle Schweine am Betrieb sind gentechnikfrei zu füttern. Es dürfen nur Eiweißfuttermittel mit europäischer Herkunft eingesetzt werden.



Auslauf ins Freie

> Mindestflächen je Tier:

	bis 20 kg*	bis 32 kg*	bis 50 kg*	bis 85 kg	bis 110 kg	ab 110 kg
Gesamtfläche	0,30 m ²	0,5 m ²	0,8 m ²	1,1 m ²	1,4 m ²	2 m ²
davon geschlossene Fläche**	0,15 m ²	0,2 m ²	0,4 m ²	0,5 m ²	0,6 m ²	0,8 m ²
davon eingestreute Liegefläche	0,15 m ²	0,2 m ²	0,28 m ²	0,36 m ²	0,44 m ²	0,55 m ²

* eine zeitweilige Reduktion zur Gewährleistung der Buchtenreinheit insbesondere nach dem Einstellen ist möglich

** Drainageelemente mit einem Perforationsanteil von maximal 5% gelten als geschlossene Fläche.

Empfehlung: Der Anteil an Betonspaltelementen in den Buchten ab 85kg soll je Tier max. 0,7m² betragen.

> Auslauf ins Freie oder in einen Außenklimabereich:

Ausläufe sind den Schweinen ab Mastbeginn zur Verfügung zu stellen. Die Auslauflächen haben einen Umfang von mindestens 25% der geforderten Gesamtfläche und sind den klimatischen Bedingungen anzupassen. Die Auslaufläche muss befestigt und zu mindestens 30% überdacht sein. Zur Reduktion der Emissionen (Ammoniak, Geruch) und im Sinne des Immissionsschutzes wird eine möglichst großflächige Überdachung empfohlen. Eine 100%ige Überdachung ist dann zulässig, wenn der Auslauf zumindest nach einer Seite hin offen ist und jede Bucht/jedes Tier einen unmittelbaren Zugang zum Außenbereich hat. Die offene Wandfläche muss mind. zur Hälfte licht- und luftdurchlässig sein (erlaubt sind Windschutznetze, Space Boards), sodass ein Luftaustausch im gesamte Auslaufbereich sichergestellt ist.

Der Zugang zum Auslauf steht den Tieren permanent zur Verfügung (Tag und Nacht, Sommer wie Winter). Ausgenommen davon sind kurzzeitige Reinigungsarbeiten, Bearbeitungen der Auslaufläche und Umstellungsmaßnahmen. Auslaufhaltungen müssen so gestaltet werden, dass ein direkter Kontakt von Haus- und Wildschweinen jedenfalls unterbunden wird.

> Liege-, Aktivitäts- und Kotbereich

Die eingestreute Liegefläche kann sich im Stall, im Auslaufbereich oder kombiniert in beiden befinden. Es wird mit organischem Material wie Stroh oder Sägespänen eingestreut, so dass sich eine durchgehende trockene und weiche Liegefläche für alle Tiere ergibt.

Für frisch eingestellte Ferkel (Mastbeginn mit ca. 30 kg) muss ein temperaturmäßig angepasster Liegebereich geschaffen werden. Dies kann durch die Verwendung von ausreichend Tiefstreu, durch eine Abdeckung im Liegebereich oder durch den Einsatz von Wärmequellen (z.B. Lampen) erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass alle Ferkel gleichzeitig von diesen Maßnahmen profitieren.

Der Kotbereich sollte so gestaltet sein, dass die Tiere Sichtkontakt zur Nachbarbucht haben (z.B. Gittertrennwände). Im Aktivitätsbereich sind den Tieren entsprechende Scheuermöglichkeiten anzubieten (z.B. Bürsten, Reibebalken).

> Beschäftigungsmaterial

Organisches Beschäftigungsmaterial wird in Form von Heu oder Stroh über Einstreu bzw. über Raufen ständig angeboten. Ist die Einstreu dauerhaft stärker verschmutzt, ist frisches Stroh oder Heu zusätzlich in Raufen anzubieten. Bei Einstreu mit Sägespänen muss Stroh oder Heu zusätzlich zur Beschäftigung angeboten werden.

> Eingriffe

Kupierverbot – Ringelschwänze: Es dürfen nur Tiere mit nichtkupierrten Schwänzen eingestallt und gehalten werden. Wenn es für das Wohl einzelner Tiere unerlässlich ist, kann beim Einzeltier der Schwanz unter Narkose und Schmerzmitteleinsatz kupiert werden.

Chirurgische Kastration mit Betäubung: Die Kastration ist unter Vollnarkose und dem Einsatz von postoperativ wirksamen Schmerzmitteln (z.B. NSAID´s nichtsteroidale Entzündungshemmer) durchzuführen.

5.2. Mehr Tierwohl - „Gut“

Die Schweine sind in Gruppen mit höherem Platzangebot (rund 60% mehr als gesetzlich gefordert) und auf eingestreuten, planbefestigten Liegeflächen zu halten. Den natürlichen Verhaltensweisen der Tiere wie dem Wühlen, wird dadurch Rechnung getragen. Darüber hinaus sollen zusätzliche Maßnahmen wie verschiedene Beschäftigungsmaterialien das Verhalten positiv beeinflussen. Dazu sind Stroh oder Heu als Beschäftigungsmaterial anzubieten.



mehr Platz im Stall ist das Hauptkriterium bei „mehr Tierwohl – Gut“

> Mindestflächen je Tier:

	bis 50 kg	bis 85 kg	ab 85 kg
Gesamtfläche	0,7 m ²	0,9 m ²	1,1 m ²
eingestreuter Liegebereich	0,28 m ²	0,36 m ²	0,44 m ²

- > Um eine trockene Liegefläche zu gewährleisten, müssen mindestens 40% der geforderten nutzbaren Gesamtfläche geschlossen und eingestreut sein. Drainageelemente mit einem Perforationsanteil von maximal 5% gelten als geschlossene Fläche.
- > Es steht jederzeit ausreichend Beschäftigungsmaterial in Form von Stroh oder Heu zur Verfügung.



Stroh oder Heu in der Raufe wird als Beschäftigungsmaterial gerne angenommen

D ANHANG

1. FACHGREMIIUM DER RICHTLINIE FRISCHFLEISCH

1. Zuständigkeit

Das Fachgremium gemäß der Richtlinie „Frischfleisch“ ist zuständig für die Erstellung, Änderung und Freigabe dieser Richtlinie für die fachspezifische Auslegung des Sanktionskataloges und die Behandlung von Beschwerden gegen verhängte Sanktionen. Weiters ist das Fachgremium für die Festlegung einer allfälligen Begrenzung von neuen Erzeugerverträgen verantwortlich.

2. Fachgremiumssitzungen

Die Sitzungen des Fachgremiums sind im Bedarfsfall, jedoch mindestens einmal jährlich abzuhalten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

3. Teilnehmer

Das Fachgremium setzt sich aus Teilnehmern folgender Bereiche zusammen:

- a) drei Lizenznehmer des Lebensmitteleinzelhandels,
- b) drei Lizenznehmer der Schlacht- und Zerlegebetriebe,
- c) drei Teilnehmer an der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Schweinehaltung“, deren Stimmrecht sich ausschließlich auf den von ihnen vertretenen Produktionsbereich bezieht sowie dem
- d) Leiter des Qualitätsmanagements der AMA-Marketing.

4. Verfahren

Die Vorsitzführung und Einladung der Teilnehmer unter Angabe der Tagesordnungspunkte obliegt der AMA-Marketing. Jeder der nominierten Teilnehmer sorgt gegebenenfalls für die Entsendung von Ersatzteilnehmern. Eine Delegation des Stimmrechts ist innerhalb des jeweiligen Bereiches zulässig. Je nach Bedarf kann sich das Fachgremium zusätzlicher Experten bedienen; diesen kommt kein Stimmrecht zu.

5. Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit sowie zusätzlich zumindest je eines Vertreters der unter Punkt 3 genannten vier Bereiche erforderlich. In Fällen von Beschwerden gegen Sanktionen sowie der Festlegung einer Begrenzung von neuen Erzeugerverträgen kommt dem gem. Punkt 3d entsandten Vertreter kein Stimmrecht zu.

6. Einspruchsfrist

Der Lizenznehmer/Landwirt kann sich im Falle erfolgter Verhängung von Sanktionen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab deren Zustellung an dieses Fachgremium wenden, indem er einen begründeten schriftlichen Einspruch an die AMA-Marketing mit dem Ersuchen, das Fachgremium zu befragen, einbringt.

7. Außerordentliche Sitzung

Die AMA-Marketing wird die gemäß Punkt 3 und 4 nominierten Vertreter vom Einspruch informieren und zur Beschlussfassung einladen. Das Fachgremium wird nur zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen, wenn

- a) ein bestimmter Sachverhalt zum ersten Mal auftritt,
- b) eine Abweichung vom Sanktionskatalog notwendig erscheint,
- c) eine Änderung der Richtlinie notwendig wurde.

Ansonsten erfolgt die Beschlussfassung regelmäßig im Umlaufverfahren.

8. Keine aufschiebende Wirkung

Im Falle der Einberufung des Fachgremiums hat der Einspruchswerber Recht auf Anhörung, aber kein Stimmrecht. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

9. Übergeordnetes Lenkungsgremium

Ein vom Fachgremium gefasster Beschluss kann vom Leiter des Qualitätsmanagements beim übergeordneten Lenkungsgremium für das Qualitätsmanagement der AMA-Marketing angefochten werden.

2. AUSWAHL RELEVANTER RECHTLICHER BESTIMMUNGEN

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden nur die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen ausgewählt, die jeweils in ihrer letzten Fassung (zgd= zuletzt geändert durch) angeführt werden. Die Aufzählung erhält keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit und dient zur Information der Teilnehmer.

Hinweis: Die in der Richtlinie genannten rechtlichen Bestimmungen beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

LEBENSMITTELSICHERHEIT/-HYGIENE UND VERBRAUCHERSCHUTZ

- > Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, zgd BGBl. II Nr. 401/2019
- > Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, zgd Verordnung (EU) 2019/1381
- > Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene, zgd Verordnung (EU) 2021/382
- > Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, zgd Verordnung (EU) 2020/2192
- > Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zgd Verordnung (EU) 2019/2127
- > Trinkwasserverordnung – TWV, BGBl. II Nr. 304/2001, zgd BGBl. II Nr. 362/2017
- > Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, zgd Verordnung (EU) 2019/1381

TIERGESUNDHEIT UND ARZNEIMITTELANWENDUNG

- > Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG, BGBl. I Nr. 28/2002, zgd BGBl. I Nr. 37/2018
- > Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2010, BGBl. II Nr. 259/2010 zgd BGBl. II Nr. 137/2017
- > Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009, BGBl. II Nr. 434/2009
- > Rückstandskontrollverordnung 2006, BGBl. II Nr. 110/2006, zgd BGBl. II Nr. 134/2020
- > Schweinegesundheitsverordnung 2017 BGBl. II Nr. 406/2016, zgd BGBl. II Nr. 405/2021

TIERHALTUNG UND TIERSCHUTZ

- > Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, zgd BGBl. I Nr. 86/2018
- > 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, zgd BGBl. II Nr. 151/2017

TIERTRANSPORT

- > Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen, zgd Verordnung (EU) 2017/625
- > Tiertransportgesetz 2007, BGBl. Nr. 54/2007, zgd BGBl. I Nr. 37/2018

TIERKENNZEICHNUNG

- > Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 291/2009 zgd BGBl. II Nr. 193/2015

FUTTERMITTEL

- > Futtermittelgesetz 1999 – FMG 1999, BGBl. I Nr. 139/1999, zgd BGBl. I Nr. 92/2020
- > Futtermittelverordnung 2010, BGBl. II Nr. 267/2017
- > Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene, zgd VO (EU) 2019/1243
- > Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung, zgd VO (EU) 2019/1381

DÜNGEMITTEL

- > Düngemittelgesetz 2021 – DMG 2021, BGBl. I Nr. 103/2021
- > Düngemittelverordnung 2004, BGBl. II Nr. 100/2004, zgd BGBl. II Nr. 71/2019
- > Kompostverordnung 2001, BGBl. II Nr. 292/2001

Alle Bestimmungen sind im Internet unter www.ris.bka.gv.at bzw. unter www.eur-lex.europa.eu abrufbar.

4. QUALITÄTSPROGRAMME

die auf die AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Schweinehaltung“ aufbauen:

> AMA-Gütesiegel-Programm

Neben der Einhaltung dieser „AMA-Produktionsbestimmungen“ gelten z.B. im Rahmen des AMA-Gütesiegel-Programms „Frischfleisch“ folgende Kriterien:

<i>Stand Mai 2018</i>	Schlachtgewicht (warm)	pH-Wert (PSE)
Mastschweine	80 bis 120 kg	pH1 mind. 6,1

Für die „AMA-Gütesiegel“ Kennzeichnung ist es notwendig, dass ein vollständig ausgefüllter und unterfertigter VVS vorliegt.

Web Die aktuell gültigen Kriterien sind im Internet unter www.amainfo.at abrufbar.

Weiters ist bei folgenden über das System „sus“ abgesicherten privaten Marken-Programmen die verpflichtende Einhaltung der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Schweinehaltung“ vorgesehen. Die speziellen Programmkriterien (z.B. Schlachtgewichte) liegen beim Programmbetreiber auf.

- > **Absolut steirisch**
- > **Donauland Schwein**
- > **Gustino Stroh**
- > **Hofkultur & H-Tierwohl**
- > **Mühlenhof Duroc**
- > **Natürlich aus Niederösterreich Duroc**
- > **Oberio Hofgenau Schweinefleisch**
- > **Ötscherblick Schwein**
- > **Premium Schwein**
- > **Steirerglück**
- > **Steirisches Vulkanland Schwein**
- > **Steirisches Woazschwein OGT**
- > **Tann – Niederösterreich, mehr Tierwohl**
- > **TANN schaut drauf mehr Tierwohl Niederösterreich**
- > **Tullnerfelder Schwein**

5. MUSTER FÜR EIN MISCHPROTOKOLL/RATIONSBERECHNUNG

Ziel des Protokolls ist durch Dokumentation im Bedarfsfall gemeinsam mit den Futtermittel-lieferscheinen für jedes Tier Auskunft über die verwendeten Futtermittel geben zu können.

LFBIS-Nr.:	Name des Betriebs :
------------	---------------------

	Mastabschnitt Gewichtsbereich in kg Von ____ bis ____	Mastabschnitt Gewichtsbereich in kg Von ____ bis ____	Mastabschnitt Gewichtsbereich in kg Von ____ bis ____
	Zeitraum: von bis	Zeitraum: von bis	Zeitraum: von bis
Eingesetzte Komponenten	Angabe in kg/Tier/Tag		
Ergänzungsfuttermittel Firmenname und Bezeichnung	Menge/Tier/Tag		
Mineralstoffmischung Firmenname und Bezeichnung	Menge/Tier/Tag		

7. EIGENKONTROLLCHECKLISTE

Eigenkontrollcheckliste für die Schweinehaltung (jährlich ausfüllen!)

Anforderung	erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Bemerkung/ Korrekturen
1. Betriebsdaten - Bei Bewirtschafterswechsel einen neuen Erzeugervertrag abschließen. Bei Mastplatzänderungen die aktuelle Anzahl schriftlich der AMA-Marketing bekanntgeben. Die aktuellen Daten (Bewirtschaftler, Mastplätze) stimmen mit den Daten am Erzeugervertrag überein.				
2. Personal Ein Nachweis der fachlichen Aus- und Weiterbildung liegt vor. (Alle zwei Jahre eine einschlägige Schulung notwendig)				
3. Futtermittel Alle Futtermittelzukaufe/Lieferungen sind durch Lieferscheine oder Rechnungen nachvollziehbar. Es werden nur zugelassene Futtermittel eingesetzt (verbotene Futtermittel gemäß Negativliste). Alle zugekauften Futtermittel sind „pastus® AMA-Gütesiegel-tauglich“ gekennzeichnet. * Die eiweißreduzierte Fütterung (Rohproteingehalt im Futter im Durchschnitt über die gesamte Mastperiode max. 16,1% bzw. 161g/kg (bei 88%TM)) wird eingehalten und durch Rationsberechnungen belegt. Tiere (Hunde, Katzen, Vögel etc.) werden von den Futtermittel-Lagerstellen ferngehalten. Futtermittel sind in hygienisch einwandfreiem Zustand. Eine vorbeugende Schädnerbekämpfung (Mäuse, Ratten) wird durchgeführt.				
4. Tierherkunft, Identifikation, Nachvollziehbarkeit Alle Ferkel/Mast Schweine werden ausschließlich in Österreich geboren und gemästet. Empfehlung: Zukauf von AMA-Gütesiegel-Ferkeln. Die Herkunftsbetriebe der Ferkel sind Mitglied beim TGD (am Zukaufs-Viehkehrschein bestätigt). Alle zugekauften Ferkel sind mit Ohrmarken gekennzeichnet. Die Schweine werden mindestens 30 Tage vor der Schlachtung tätowiert. Zu- und Verkäufe sind mit sus bzw. anerkannten Viehverkehrsscheinen belegt. Alle Mindestangaben sind enthalten. Die Schmerzmittelbehandlung beim Kupieren/Kastrieren wird dokumentiert.				
5. Tiergesundheit, Arzneimittel * Die Teilnahme am Antibiotikamonitoring der AGES ist aufrecht.				

Anforderung	erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Bemerkung/ Korrekturen
Die erforderliche Betriebserhebung durch den TGD wurde durchgeführt und das Protokoll liegt auf.				
Alle Arzneimittelanwendungen sind vollständig dokumentiert. Abgabe- und Rücknahmebelege für alle Arzneimittel liegen auf.				
Arzneimittel werden getrennt von Lebens- und Futtermittel sowie erforderlichen Falls ausreichend gekühlt gelagert.				
Tiere, die abgebrochene Injektionsnadeln im Körper haben, werden dauerhaft gekennzeichnet.				
Die doppelte Wartezeit, in Summe mindestens fünf Tage, wird eingehalten und dokumentiert (ausgen. Zuchttiere).				
Kranke/Verletzte Tiere werden entsprechend versorgt, ggf. rechtzeitig separiert und nicht behandelbare Tiere werden zeitnah und fachgerecht getötet.				
Krankentbuchten sind zu mind. 50% mit einem planbefestigten weichen Liegebereich ausgestattet.				
6. Tierhaltung, Tierschutz				
* Das im AMA-Gütesiegel-Programm geforderte Platzangebot wird eingehalten. (bis 20kg 0,2m ² , bis 30kg 0,3m ² , bis 50kg 0,44m ² , bis 85kg 0,61m ² , bis 110kg 0,77m ² , ab 110kg 1,1 m ²)				
* Mastschweine und Ferkel: Pro Bucht sind mind. zwei verschiedene Beschäftigungsmaterialien, davon mind. ein organisches, vorhanden. Zuchtsauen steht mind. ein organisches Beschäftigungsmaterial zur Verfügung.				
Buchtenweise Aufzeichnungen über Art und Menge des angebotenen Beschäftigungsmaterials und über das Auftreten von Kannibalismus werden geführt.				
Vorhandene Alarmanlagen sowie Ersatzsysteme sind funktionsfähig und werden regelmäßig überprüft.				
Schwänze sind zu max. 50% kupiert.				
Nach jeder Ein-/Ausstallung von Schweinen werden die Gerätschaften, der Verladeplatz und die Buchten gereinigt.				
7. Umwelt				
Es wird kein Klärschlamm ausgebracht/gelagert. Die flächenbezogene Ausbringung von Wirtschaftsdünger wird eingehalten.				
8. Mängelbehebung				
Die am TGD-Protokoll angeführten Mängel wurden behoben.				
Die bei der letzten Vor-Ort-Kontrolle festgestellten Abweichungen wurden behoben.				

*Die mit Stern gekennzeichneten Vorgaben sind neu und ab Gültigkeit der Richtlinienversion 2022 einzuhalten.

LFBIS Nr.: _____ Datum und Unterschrift: _____

8. NEGATIVLISTE

NEGATIVLISTE

Liste der im AMA-Gütesiegel verbotenen Einzelfuttermittel

Die Futtermittel dieser Liste dürfen von AMA-Gütesiegel-Betrieben nicht eingesetzt werden. Einige Futtermittel dieser Liste sind jedoch für bestimmte Tierkategorien zugelassen. Diese sind mit Stern(en) gekennzeichnet und die Fußnote gibt Aufschluss darüber, an welche Tierkategorien diese Futtermittel verfüttert werden dürfen.

Die Gruppierung und Nummerierung der Einzelfuttermittel entspricht der Verordnung (EU) 2017/1017 zur Änderung der Verordnung (EU) 68/2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel.

Gruppe 2: Ölsaaten, Ölfrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse

- 2.20.2 Gebrauchte Pflanzenöle aus der Lebensmittelindustrie

Gruppe 9: Erzeugnisse von Landtieren und daraus gewonnene Erzeugnisse

➤	9.1.1	Tierische Nebenprodukte
➤	9.2.1	Tierfett*
➤	9.4.1	Verarbeitetes tierisches Protein
➤	9.5.1	Proteine aus der Gelatinegewinnung
➤	9.6.1	Hydrolisierte Tierproteine**
➤	9.7.1	Blutmehl
➤	9.8.1	Bluterzeugnisse**
➤	9.9.1	Catering-Rückfluss
➤	9.10.1	Kollagen
➤	9.11.1	Federmehl
➤	9.12.1	Gelatine
➤	9.13.1	Grieben
➤	9.14.1	Erzeugnisse tierischen Ursprungs
➤	9.16.1	Wirbellose Landtiere, lebend***
➤	9.16.2	Wirbellose Landtiere, tot***

*Der Einsatz ist in den AMA-Gütesiegel-Richtlinien Hendlmast und Putenmast erlaubt, sofern das Futtermittel mit ‚pastus+AMA-Gütesiegel tauglich‘ gekennzeichnet ist.
 **Der Einsatz ist in der AMA-Gütesiegel-Richtlinie Schweinehaltung ausschließlich für Ferkel bis 30kg erlaubt, sofern das Futtermittel mit ‚pastus+AMA-Gütesiegel tauglich‘ gekennzeichnet ist.
 ***Der Einsatz ist in der AMA-Gütesiegel-Richtlinie Fischaufzucht erlaubt, sofern das Futtermittel mit ‚pastus+AMA-Gütesiegel tauglich‘ gekennzeichnet ist.

Negativliste Version 2020
Seite 1 von 2

Gruppe 10: Fisch, andere Wassertiere und daraus gewonnene Erzeugnisse**

➤ 10.1.1	Wirbellose Wassertiere
➤ 10.2.1	Nebenprodukte von Wassertieren
➤ 10.3.1	Krustentiermehl
➤ 10.4.1	Fisch
➤ 10.4.2	Fischmehl*
➤ 10.4.3	Fischpresssaft
➤ 10.4.4	Fischeiweiß, hydrolysiert
➤ 10.4.5	Grätenmehl
➤ 10.4.6	Fischöl*
➤ 10.4.7	Fischöl, gehärtet*
➤ 10.4.8	Fischöl-Stearin (winterisiertes Fischöl)*
➤ 10.5.1	Krillöl
➤ 10.5.2	Krilleiweißkonzentrat, hydrolysiert
➤ 10.6.1	Mehl aus Meereswürmern
➤ 10.7.1	Mehl aus marinem Zooplankton
➤ 10.7.2	Öl aus marinem Zooplankton
➤ 10.8.1	Weichtiermehl
➤ 10.9.1	Tintenfischmehl
➤ 10.10.1	Seesternmehl

* Der Einsatz ist innerhalb der AMA-Gütesiegel-Richtlinie Schweinehaltung für Ferkel bis 30kg und Zuchtsauen erlaubt, sofern das Futtermittel mit ‚pastus+AMA-Gütesiegel tauglich‘ gekennzeichnet ist.

** Der Einsatz ist in der AMA-Gütesiegel-Richtlinie Fischeaufzucht erlaubt, sofern das Futtermittel mit ‚pastus+AMA-Gütesiegel tauglich‘ gekennzeichnet ist.

Gruppe 11: Mineralstoffe und daraus gewonnene Erzeugnisse

➤ 11.3.22	Knochenfuttermehl, entleimt
➤ 11.3.23	Knochenasche

Gruppe 12: (Neben)erzeugnisse der Vergärung von Mikroorganismen

➤ 12.1.2	Eiweiß aus Meth. capsulatus (Bath), Alca ligenes acidovorans, Bacillus brevis und Bacillus firmus
----------	---

Gruppe 13: Verschiedene Erzeugnisse

➤ 13.12.1	Hyaluronsäure
➤ 13.12.2	Chondroitinsulfat



Ausgezeichnete Qualität
Nachvollziehbare Herkunft
Unabhängige Kontrollen

**UNSERE SORGFALT.
UNSER SIEGEL.**